

Begründung
zur Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten
(Versammlungsstättenverordnung – VStättVO -)

I. Allgemeines

Die Versammlungsstättenverordnung verzichtet weitgehend auf die bisher mit geregelten Betriebsvorschriften und arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften, die ohnehin in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften geregelt sind. Aufgenommen sind dagegen die Betriebsvorschriften, die dem Schutz der Besucherinnen und Besucher bzw. Benutzerinnen und Benutzer der Versammlungsstätten dienen und die Anforderungen des § 3 Abs. 2 LBO konkretisieren.

Die bisherige Versammlungsstättenverordnung ist in Teile, Abschnitte und Unterabschnitte und insgesamt 130 Paragraphen gegliedert. Obwohl zusätzliche Bau- und Betriebsvorschriften für Mehrzweckhallen und Sportstätten aufgenommen wurden, konnte der Umfang der Vorschriften der neuen Versammlungsstättenverordnung auf nur 48 Paragraphen reduziert werden. Dabei wurde darauf geachtet, dass für Versammlungsstätten insbesondere das aus Gründen des Personenschutzes erforderliche Sicherheitsniveau gewahrt bleibt. Der Entwurf der Versammlungsstättenverordnung beruht auf der Muster-Versammlungsstättenverordnung der ARGEBAU.

Die Begriffe „Mittelbühne“ und „Kleinbühne“ und die daran geknüpften speziellen Anforderungen entfallen. Die Versammlungsstättenverordnung regelt die brandschutztechnischen Anforderungen an Szenenflächen zunächst unabhängig davon, ob sich diese unmittelbar im Versammlungsraum befinden oder in einem vom Zuschauerhaus getrennten Bühnenhaus. Erst für Bühnenhäuser mit Großbühnen gelten besondere Anforderungen.

Die **Teile 1 (Allgemeine Vorschriften) und 2 (Allgemeine Bauvorschriften)** gelten für alle Arten von Versammlungsstätten. Zum **Teil 1** gehören der An-

wendungsbereich und die Begriffsbestimmungen. Die Versammlungsstättenverordnung ist auf Versammlungsstätten einer bestimmten Größenordnung anzuwenden.

In **Teil 2** wurden die Regelungen über Anforderungen an die Bauteile von Versammlungsstätten neu gefasst. Auf Sonderregelungen für unterschiedliche Typen von Versammlungsstätten wurde dabei weitgehend verzichtet. Da der Schwerpunkt der Regelungen der Versammlungsstättenverordnung auf einer raschen Evakuierung der Versammlungsstätten liegt, konnten die Anforderungen an Bauteile abgemindert werden. Die Regelungen über die technischen Einrichtungen, insbesondere die Rauchabführung, die Feuerlöschanlagen und die Brandmeldeanlagen, wurden gründlich überarbeitet. Insbesondere das Rettungswegesystem ist unter Berücksichtigung dieser sicherheitstechnischen Anforderungen neu konzipiert worden und berücksichtigt auch die spezielle Betriebsform von Ausstellungen und Messen in Hallen. Neu aufgenommen wurden spezielle Regelungen für den neuen Bautypus multifunktionaler Mehrzweckhallen.

Teil 3 enthält die besonderen Bauvorschriften für Groß Bühnen und für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen, insbesondere also für große Mehrzweckhallen und Sportstadien.

In **Teil 4** sind die Betriebsvorschriften zusammengefasst. Die vier Abschnitte beziehen sich auf die Freihaltung der Rettungswege, die Brandverhütung, den Betrieb technischer Einrichtungen sowie die Anwesenheitspflichten und Verantwortung und Pflichten des Betreibers oder Veranstalters.

Teil 5 regelt die zusätzlich vorzulegenden Bauvorlagen, **Teil 6** die für bestehende Versammlungsstätten erforderlichen Anpassung. **Teil 7** beinhaltet die Schlussvorschriften.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich umfasst den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit unterschiedlichen Nutzungsarten. Die Art der Versammlungsstätte lässt sich mit Hilfe der Begriffsbestimmungen in § 2 ermitteln. Um den unterschiedlichen Gefährdungsgrad der Versammlungsstätten zu berücksichtigen, sind für die einzelnen Nutzungsarten verschiedene Besucherzahlen festgelegt worden. Die bisherige Abgrenzung der Versammlungsstätten, die der Verordnung unterworfen sind, hat sich bewährt und wurde daher im Wesentlichen beibehalten.

An Versammlungsstätten, die wegen der geringen Zahl der Besucherplätze nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, können im Einzelfall aufgrund des § 58 LBO besondere Anforderungen gestellt werden. Dabei können die einzelnen Regelungen der Versammlungsstättenverordnung als Anhalt dienen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 enthält die Grundregel des Anwendungsbereichs für Versammlungsstätten in Gebäuden. **Nummer 1** setzt für die Anwendung der Versammlungsstättenverordnung auf Versammlungsstätten einen Schwellenwert von 200 Besucherinnen oder Besucher fest. Bei Überschreitung dieser Besucherzahl ist die Verordnung anzuwenden. Unabhängig davon, ob es sich um eine Versammlungsstätte mit oder ohne Szenenfläche handelt, stellt der Anwendungsbereich nach Nummer 1 einheitlich nur noch auf die Besucherzahl von über 200 Besucherinnen oder Besuchern ab.

Die Begriffe „Besucherinnen“ oder „Besucher“ entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Zuschauerinnen“ oder „Zuschauer“ oder „Zuhörerinnen“ oder

„Zuhörer“, also den an der Veranstaltung passiv beteiligten Personen. Personen, die über eine Eintrittskarte mit oder ohne Bezahlung Zutritt zur Veranstaltung haben, sind immer Besucherinnen oder Besucher. Die an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen, wie Organisatoren, Darstellerinnen oder Darsteller, Orchestermmitglieder, Ordnungsdienst, bühnentechnisches Personal, Service- und Küchenpersonal, zählen nicht zu den Besucherinnen oder Besuchern. Zeitweise an Veranstaltungen aktiv beteiligte Besucherinnen oder Besucher, so genannte „mitwirkende Zuschauerinnen oder Zuschauer“, z. B. vorübergehend zur Mitwirkung an einem Zauberkunststück auf die Bühne geholter Zuschauerinnen oder Zuschauer, sind damit nicht „Mitwirkende“ an der Veranstaltung, sondern bleiben „Besucherinnen“ oder „Besucher“.

Aus der weiter gefassten Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 sowie der Klarstellung in § 2 Abs. 3 folgt, dass auch Gaststätten mit mehr als 200 Besucherplätzen unter den Anwendungsbereich des Absatzes 1 Nr. 1 fallen.

Die bisherige schärfere Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative VStättVO, wonach Versammlungsstätten mit Kleinbühnen oder Szenenflächen der Verordnung bereits dann unterliegen, wenn sie mehr als 100 Besucher fassen, entfällt. Auf die Anwendung auf Versammlungsstätten mit Szenenflächen schon ab 100 Besuchern kann verzichtet werden; bereits eine Musikdarbietung eines Alleinunterhalters in einer Gaststätte würde ansonsten die Anwendung der Versammlungsstättenverordnung auf Gaststätten mit mehr als 100 Besucherplätzen auslösen. Produktionsstätten für Hörfunk-, Fernseh- oder Filmproduktionen sowie Gaststätten mit einer entsprechenden Besucherzahl fallen somit unter Nummer 1, unabhängig davon, ob sie eine Bühne oder Szenenfläche haben.

Gegenüber der bisherigen Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 VStättVO wird der Anwendungsbereich auf Versammlungsstätten im Freien in der **Nummer 2** modifiziert. Die Formulierung der Nummer 2 verdeutlicht nun, dass das Vorhandensein baulicher Anlagen wesentliches begriffliche Merkmal von Versammlungsstätten im Freien ist. Versammlungsstätten im Freien fallen nur

dann unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung, wenn sie

1. mehr als 1000 Besucherplätze haben,
2. Szenenflächen haben und
3. der Besucherbereich ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht.

Ist ein Besucherbereich durch eine Abschränkung abgegrenzt, so erfüllt dies bereits das Merkmal Nummer 3. Damit wird klargestellt, dass die bloße Ansammlung von Menschen unter freiem Himmel, z. B. bei einem Straßenfest, nicht zur Anwendung der Versammlungsstättenverordnung führt. Eine Versammlungsstätte im Freien besteht teilweise aus baulichen Anlagen, wenn der Zugang oder Ausgang durch Öffnungen in fest oder vorübergehend errichteten baulichen Anlagen, wie Einfriedungen oder Abschränkungen, gesteuert wird.

Volksfeste im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO) sowie Wochenmärkte, Spezialmärkte und Jahrmärkte fallen als zeitlich begrenzte Veranstaltung nicht unter den Begriff des „Freilichttheaters“. Für derartige Veranstaltungen sind die öffentlich rechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 69 und 69 a GewO, einschlägig. Finden dagegen im Rahmen eines Volksfestes z. B. auf einer Szenenfläche Darbietungen vor mehr als 1000 Besucherinnen oder Besuchern statt und ist dieser Besucherbereich eingezäunt, so fällt jeweils dieser Teil des Volksfestes unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung. Die auf Volksfesten zeitweise errichteten baulichen Anlagen unterliegen grundsätzlich den bauaufsichtlichen Vorschriften über Fliegende Bauten. Von praktischer Bedeutung ist dies vor allem für die Rettungswege (§§ 6 und 7), die Bestuhlung (§ 10) und für die Abschränkungen vor Bühnen und Szenenflächen (§ 29).

Großveranstaltungen auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen oder privaten Grünflächen, die nicht eingezäunt sind und daher jederzeit und ungehindert über öffentliche Verkehrsflächen betreten oder verlassen werden können, fallen auch dann nicht unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstätten-

verordnung, wenn sie Szenenflächen oder Tribünen haben. In diesem Fall ist Bauordnungsrecht nur auf die baulichen Anlagen der Szenenflächen und Tribünen (z. B. Richtlinie über Fliegende Bauten) anzuwenden. Dies schließt nicht aus, dass sich die für Großveranstaltungen zuständigen Ordnungsbehörden bei der Genehmigung derartiger Großveranstaltungen an den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung orientieren. Derartige Auflagen könnten auch von der Straßenbaubehörde z. B. bei der straßenrechtlichen Sondernutzungsgenehmigung für eine Veranstaltung auf einer gewidmeten Straßenfläche gemacht werden. Verlangen die jeweils für Sicherheit zuständigen Ordnungsbehörden aus sicherheitsrechtlichen Gründen bauliche Absperungen zur Begrenzung der Besucherzahlen, dann hat dies zur Folge, dass die Versammlungsstättenverordnung nach Nummer 2 anzuwenden ist.

Die **Nummer 3** ist redaktionell überarbeitet und entspricht dem Anwendungsbereich dem bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 3 VStättVO für Sportstadien. Der Begriff Sportstadion ist in § 2 Abs. 12 definiert. Sportplätze ohne Besuchertribünen - das trifft für die zahlreichen Sportplätze kleiner Vereine meist zu - fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung, es sei denn, der Sportplatz wird z. B. auch als Freilichttheater genutzt. Die Versammlungsstättenverordnung ist auf Sportstadien erst anzuwenden, wenn diese mehr als 5 000 Besucher fassen.

Die Bemessungsformel in **Absatz 2** nimmt die bisherigen Regelungen des § 19 Abs. 3 VStättVO auf. Zweck der Regelung ist eine Begrenzung der Personenzahl auf ein sicherheitsrechtlich unbedenkliches Maß.

Die Bemessungsformel ist von Bedeutung

1. für die Prüfung, ob eine Versammlungsstätte unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung fällt,
2. für die Bemessung der lichten Breite der Rettungswege in allen ihren Teilen,

3. für die Eröffnung des Anwendungsbereichs einer speziellen Regelung der Versammlungsstättenverordnung.

Für alle Versammlungsräume mit fester Bestuhlung und ohne Bestuhlung ist **§ 1 Abs. 2 Nr. 2** unter Berücksichtigung der nach Satz 2 nicht einzubeziehenden Flächen pauschal anzuwenden. Sowohl für Sitzplätze als auch für Stehplätze werden pauschal zwei Besucherinnen oder Besucher je m² angesetzt. Die so pauschal ermittelte Besucherzahl ist maßgebend für das Rettungswegkonzept. Da die Staffelung der Ausgangsbreiten nach § 7 in Schritten von jeweils 0,60 m erfolgt, was einer Zahl von 100 Personen entspricht, genügt für den Zweck der Prüfung des Anwendungsbereichs ein pauschaler Ansatz.

Die Zahl der konkret auf Grund der Bauvorlagen für die betreffende Versammlungsstätte genehmigten Besucherinnen oder Besucher ergibt sich aus dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (§ 44) und darf nicht überschritten werden (§ 32). Betreiberinnen oder Betreiber von Mehrzweckhallen oder großen Sälen sollten sich bereits im Baugenehmigungsverfahren die verschiedenen Bestuhlungsalternativen genehmigen lassen, weil nachträgliche Änderungen des Bestuhlungsplans nur unter Berücksichtigung der durch den baulichen Bestand vorgegebenen Rettungswege möglich sind.

Nummer 4 enthält eine besondere pauschale Bemessung für Ausstellungsräume in Ausstellungs- und Messehallen aber auch in anderen Gebäuden, in denen einzelne Räume als Ausstellungsräume genutzt werden. Gegenüber der Regelung der Nummer 2 erfolgt eine Abminderung auf eine Besucherin oder einen Besucher je m². Ausstellungs- und Messehallen im Ausstellungsbetrieb sind überwiegend mit Ausstellungsständen auf Ausstellungsflächen (Legaldefinition siehe § 7 Abs. 5 Satz 1) belegt, die einen erheblichen Teil der Fläche in Anspruch nehmen.

Werden Messe- oder Ausstellungshallen nicht nur für Ausstellungen, sondern auch für andere Veranstaltungen genutzt, so sind dafür die Bemessungsregeln der Nummer 1 bzw. 2 anzuwenden. Da dies zu größeren erforderlichen Ausgangsbreiten der Rettungswege führt, ist es zweckmäßig, dies bereits bei

der Planung der Hallen zu berücksichtigen. Sind die Rettungswege von Ausstellungshallen nur nach Nummer 4 bemessen, hätte dies bei anderen Veranstaltungen infolge der Anwendung des Absatzes 4 ansonsten die Folge, dass wegen der geringeren Bemessung der Rettungswege nur eine Teilfläche der Halle für die Veranstaltung genutzt werden könnte.

Absatz 3 schränkt den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung ein. Dies hat zur Folge, dass für die dort benannten baulichen Anlagen die LBO einschließlich der §§ 58 und 59 LBO und die speziell erlassenen Vorschriften, z. B. Schulbau-Richtlinie oder die Richtlinie für den Bau- und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR), anzuwenden sind.

Wie auch bisher nach § 1 Abs. 2 VStättVO fallen Räume, die für den Gottesdienst gewidmet sind, nach **Nummer 1** nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung. Damit sind Kirchen, Moscheen und andere für den Gottesdienst förmlich gewidmete Räume von der Versammlungsstättenverordnung ausgenommen. Dies gilt jedoch nur für Veranstaltungen, die den Widmungszweck nicht verlassen. Die Einbeziehung der nicht für den Gottesdienst gewidmeten Räume und Nutzungen in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung ist mit den Bestimmungen des Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung vereinbar, auf den Artikel 140 des Grundgesetzes verweist. Artikel 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Verfassung lautet: „Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze.“ Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind daher den allgemeinen Bestimmungen des Bauordnungsrechtes in gleicher Weise unterworfen wie jeder andere.

Unterrichtsräume für allgemein- und berufsbildende Schulen werden durch **Nummer 2** aus dem Anwendungsbereich herausgenommen, weil für diese die Schulbau-Richtlinie gilt. Für Aulen, Mehrzweckhallen, Pausenhalle von allgemeinbildenden Schulen ist die Versammlungsstättenverordnung dagegen nur anzuwenden, wenn diese Räume unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 fallen.

Nach **Nummer 3** sind in Museen lediglich die Ausstellungsräume aus dem Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung ausgenommen. Im Übrigen ist die Versammlungsstättenverordnung auf Museen anzuwenden, wenn das Museum über weitere Versammlungsräume im Sinne (z. B. Foyer, Vortragssäle, Cafeteria) verfügt, die zusammen in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallen.

Nummer 4 nimmt die Fliegenden Bauten aus dem Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung aus. Die Richtlinie für den Bau- und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) wird für diejenigen Fliegenden Bauten, die Versammlungsstätte im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind, an die Regelungen der Versammlungsstättenverordnung angepasst.

Werden bauliche Anlagen, die für eine andere Nutzung genehmigt sind, im Einzelfall als Versammlungsstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 genutzt, sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung entsprechend anzuwenden.

Die Regelung des **Absatzes 4** beinhaltet eine „Gleichwertigkeitsklausel“. Die Regelung stellt sicher, dass Bauprodukte, Bauarten und Prüfverfahren, die in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 anerkannt sind, im Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung verwendet werden dürfen, und sichert den freien Warenverkehr gemäß Artikel 28 bis 30 des EG-Vertrages. Voraussetzung für eine Verwendung derartiger in einem anderen Vertragsstaat hergestellter Bauprodukte ist, dass die Bauprodukte das nach der Landesbauordnung und den Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreichen. Der Nachweis der Verwendbarkeit der in anderen Vertragsstaaten produzierten Bauprodukte erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über Bauprodukte, insbesondere nach den Regelungen des Bauproduktengesetzes und der §§ 23 ff. LBO.

Zu § 2 Begriffe

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sind in **§ 2** wichtige Begriffe definiert, die im Text der Verordnung mehrfach verwendet werden. Der überwiegende Teil der Begriffsbestimmungen bezieht sich auf Theater, Mehrzweckhallen und Studios.

Die Definition des Begriffs „Versammlungsstätte“ in **Absatz 1** wurde im Wesentlichen beibehalten. Die Formulierung stellt klar, dass das wesentliche Begriffsmerkmal die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen in einer baulichen Anlage ist, und zwar unabhängig davon, zu welchem konkreten Zweck sich diese Menschen versammeln. Das Wort „insbesondere“ macht deutlich, dass die Aufzählung, welche Arten von Veranstaltungen typischerweise in einer Versammlungsstätte in Betracht kommen, nur beispielhaft und nicht abschließend ist.

Absatz 2 definiert den Begriff der „erdgeschossigen Versammlungsstätte“ analog zur „erdgeschossigen Verkaufsstätte“ nach § 2 Abs. 2 Verkaufsstättenverordnung. Da für erdgeschossige Versammlungsstätten unabhängig von der Höhe des Geschosses wesentliche Erleichterungen an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile und Baustoffe zugelassen werden, ist eine Definition des Begriffs erforderlich. Die Erleichterung des 2. Halbsatzes begünstigt alle Technikgeschosse. Dazu gehören die Geschosse, die der Unterbringung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen und von Feuerungsanlagen dienen sowie die Geschosse mit speziellen veranstaltungstechnischen Anlagen und Einrichtungen. Die Definition der „erdgeschossigen Versammlungsstätte“ kann auf jeden durch eine feuerbeständige durchgehende Trennwände in der Bauart einer Brandwand gebildeten erdgeschossigen Gebäudeteil (Brandabschnitt) gesondert angewendet werden.

Absatz 3 dient lediglich der Klarstellung, dass auch die dort genannten Räume grundsätzlich Versammlungsräume sind. Produktionsstätten für Hörfunk-, Fernseh- oder Filmproduktionen fallen nur dann unter den Begriff Versamm-

lungsraum, wenn bei der Produktion Besucherinnen oder Besucher anwesend sein können; dies ergibt sich aus der Definition des Absatzes 7.

Die Begriffsbestimmung der Szenenfläche nach **Absatz 4** entspricht im Wesentlichen der bisherigen Definition des § 2 Abs. 5 Satz 2 VStättVO. Eine Unterscheidung nach der Lage der Szenenfläche vor und hinter einer Bühnenöffnung fällt weg. Flächen für Darbietungen, die nicht mehr als 20 m² Grundfläche belegen, gelten nicht als Szenenflächen. Mit dieser Bagatellgrenze von 20 m² werden insbesondere Kleinkunst- oder Musikveranstaltungen im Gaststättenbereich erleichtert.

Absatz 5 fasst die für traditionelle Theatergebäude wesentlichen Definitionen zusammen und unterscheidet zwischen dem Zuschauerhaus in **Nummer 1** und dem für Zuschauerinnen und Zuschauer regelmäßig nicht zugänglichen Bühnenhaus in **Nummer 2**. **Nummer 4** stellt klar, dass es sich bei einer Bühne im bauordnungsrechtlichen Sinn um einen Raum und nicht um eine Fläche handelt und Ober-, Unterbühne sowie alle Bühnenerweiterungen, wie Seiten- und Hinterbühnen, zu diesem Raum gehören.

Nummer 5 enthält den neu definierten Begriff der „Großbühne“. Die bisherigen Begriffe „Kleinbühne“ und „Mittelbühne“ (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 VStättVO) entfallen. Bislang dienten zwei Merkmale zur Unterscheidung: die Bühnenfläche und die Lage der Decke des Bühnenhauses über der Bühnenöffnung. Kleinbühnen waren auf 100 m² Bühnenfläche begrenzt, Mittelbühnen waren auf 150 m² Bühnenfläche begrenzt und durften eine in der Höhe begrenzte Obermaschinerie haben, Vollbühnen waren alle Bühnen mit mehr als 150 m² Bühnenfläche oder mit Unter- oder Oberbühne.

Hat die Bühne mehr als 200 m² Bühnenfläche oder eine Oberbühne mit mehr als 2,50 m lichte Höhe oder eine begehbare Unterbühne, dann handelt es sich um eine Großbühne. Nur für diese Großbühnen schreibt § 22 ein eigenes Bühnenhaus vor.

Durch Fortfall der Begriffe „Mittelbühne“ und „Kleinbühne“ wird der Bestandsschutz für diese Bühnen nicht berührt. Insbesondere bedeutet die Änderung der Rechtslage nicht, dass diejenigen „Mittelbühnen“, die künftig den Großbühnen zugerechnet werden, auf das Anforderungsniveau der Großbühnen nachgerüstet werden müssten. Bei wesentlichen baulichen Änderungen an bestehenden Mittelbühnen, insbesondere bei Modernisierungen, ist jedoch zu prüfen, ob die Bühne künftig als Großbühne einzustufen ist.

Nummer 6 definiert den Begriff der Unterbühne und stellt klar, dass es sich dabei um den unter dem Bühnenboden liegenden begehbaren Teil des Bühnenraums handelt. Der Raum unter dem hölzernen Bühnenboden erfüllt nur dann den Begriff einer Unterbühne, wenn er in aufrechter Körperhaltung begehbar, also mindestens 2,00 m hoch und zur Aufnahme einer Untermaschinerie, also der technischen Einrichtungen zur Bewegung der Hubpodien, Drehbühnen und Bühnenklappen, geeignet ist. Darauf, ob in dem Raum tatsächlich eine Untermaschinerie installiert ist, kommt es nicht an. Ist der Raum unter dem Bühnenboden nicht begehbar, so erfüllt er nicht den Begriff einer Unterbühne. So sind hydraulische Hubeinrichtungen in einem Konzertsaal, mit deren Hilfe einzelne Segmente der Szenenfläche in der Höhe verstellt werden können, dann nicht als Unterbühne zu bewerten, wenn der Raum unter diesen Segmenten zwar die Mechanik aufnimmt, jedoch nicht begehbar ist.

Ist der Raum unter dem Bühnenboden durch eine Decke im Sinne des § 3 Abs. 1 vom Bühnenraum abgetrennt, so handelt es sich nicht um eine „Unterbühne“, sondern um einen Raum unter der Bühne. Der Raum zwischen dem Boden eines im Versammlungsraum aufgestellten Podiums und dem Boden des Versammlungsraums erfüllt nicht den Begriff einer Unterbühne.

Nummer 7 definiert die Oberbühne; das ist der über dem oberen Abschluss der Bühnenöffnung liegende begehbare Teilraum der Bühne, der z. B. der Aufnahme der Scheinwerferinstallation und des Schnürbodens dient. Darauf, dass diese Technik im Einzelfall installiert ist, kommt es nicht an.

Der Begriff der Mehrzweckhalle nach **Absatz 6** stellt auf die objektive Eignung der Halle für unterschiedliche Veranstaltungsarten ab und macht deutlich, dass eine Halle immer eine Überdachung voraussetzt. Auch eine Versammlungsstätte, deren Überdachung ganz oder teilweise geöffnet werden kann, erfüllt den Begriff der Mehrzweckhalle und nicht den Begriff einer Versammlungsstätte im Freien oder eines Sportstadions. Bei mehrfachen Nutzungsmöglichkeiten ist schon hinsichtlich der baulichen Anforderungen auf die Nutzung abzustellen, von der die größten Gefährdungen ausgehen können.

Zu den neuen Begriffsbestimmungen gehört in **Absatz 8** auch das „Foyer“ als wichtiger Gebäudeteil eines Theaters oder einer Mehrzweckhalle. Foyers werden in der Regel als Empfangs- und Pausenräume genutzt und dienen zugleich der Erschließung der übrigen Versammlungsräume. Da Foyers mit den notwendigen Fluren ein Erschließungs- und Rettungswegsystem bilden, gelten ähnlich hohe Anforderungen wie an notwendige Flure. Da Foyers auch multifunktional genutzt werden können, sind sie zugleich auch Versammlungsräume im Sinne des Absatzes 3.

Im Vergleich zur bisherigen Fassung sind in den Begriffsbestimmungen **der Absätze 9 bis 11** ferner die Unterscheidungsmerkmale für Requisiten, Ausstattungen und Ausschmückungen neu aufgenommen worden.

Soweit die Versammlungsstättenverordnung Begriffe nicht eigenständig definiert, werden die theatertechnischen Begriffe im Sinne der Begriffsbestimmungen der DIN 56920 Theatertechnik – Blatt 1 bis 3 (Ausgabe Juli 1970) und der Unfallverhütungsvorschriften verwendet.

Absatz 12 definiert den Begriff „Sportstadion“. Die Begriffsbestimmungen der **Absätze 13 und 14** betreffen Sportstadion und Mehrzweckhallen und Versammlungsstätten im Freien. Der Begriff „Tribüne“ ist insbesondere für Sportstadion und Mehrzweckhallen von Bedeutung. Der Begriff „Innenbereich“ wurde in **Absatz 14** neu definiert, weil er für die Beurteilung der Rettungswege und die baulichen Sicherheitsmaßnahmen von Bedeutung ist.

ZWEITER TEIL

Allgemeine Bauvorschriften

Abschnitt I

Bauteile und Baustoffe

Zu § 3 Bauteile

§ 3 fasst die Anforderungen an die Bauteile, mit Ausnahme der in § 4 gesondert geregelten Dächer, unabhängig von der Größe und der Art der Versammlungsstätte zusammen. Die bisher in den einzelnen Abschnitten für unterschiedliche Versammlungsstätten gesondert geregelten Anforderungen an Trennwände und Umfassungswände entfallen bis auf die in § 22 Abs. 2 geregelte Trennwand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus der Großbühne.

Während die Landesbauordnung eine Feuerbeständigkeit tragender Bauteile erst für Gebäude mittlerer Höhe bestimmt, schreibt **Absatz 1** dies für alle Versammlungsstätten mit mehreren Geschossen vor; insoweit sind die Anforderungen wegen der vielen an der Veranstaltung beteiligten Personen aus Gründen des Personenschutzes verschärft. Erleichterte Anforderungen feuerhemmender Bauteile, wie sie die Landesbauordnung für alle Gebäude geringer Höhe unabhängig von der Zahl der Geschosse zulässt, gelten nur für erdgeschossige Versammlungsstätten. Die Anforderung feuerhemmend lässt sich bei den für Hallenbauten verwendeten Stahl- oder Aluminiumkonstruktionen durch einen entsprechenden Schutzanstrich erfüllen. Besteht eine Versammlungsstätte z. B. aus einem erdgeschossigen Zuschauerhaus mit Foyer und Zuschauerraum und einem davon durch eine feuerbeständige Trennwand abgeteilten mehrgeschossigen Bühnenhaus, so genügt für den erdgeschossigen Teil eine feuerhemmende Bauausführung, während der mehrgeschossige Teil feuerbeständig ausgeführt sein muss.

Nach **Absatz 3** müssen Trennwände regelmäßig feuerbeständig sein; dies gilt auch für die Trennwand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus; für die

Trennwand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus einer Großbühne ist § 22 Abs. 2 zu beachten.

Die Aufzählung der Räume mit besonderen Brandgefahren in **Absatz 4**, für die erhöhte Anforderungen an Trennwände und Decken gelten, ist beispielhaft und nicht abschließend; insbesondere gehören dazu auch Betriebsräume, an die in Sonderbauordnungen, Technischen Baubestimmungen oder bauaufsichtlichen Richtlinien aus Gründen des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden, z. B. für Heizungs-, Lüftungs- oder elektrischen Betriebsräume.

Die Versammlungsstättenverordnung enthält keine Sonderregelung gegenüber der Regelung für Brandwände nach § 35 LBO. Die Zulässigkeit größerer Abstände als 40 m ergibt sich unmittelbar aus § 35 Abs. 1 Nr. 2 LBO. Eine generelle Vergrößerung der Abstände wäre angesichts des mit der Versammlungsstättenverordnung verfolgten Schutzzieles nicht vertretbar. Auch für Versammlungsstätten gilt damit die Bildung von Brandabschnitten durch Brandwände nach § 35 LBO unmittelbar. Muss der Zuschauerraum aus betrieblichen Gründen eine größere Ausdehnung als 40 m haben, wie z. B. im Fall der „Kölnarena“ mit einem Fassungsvermögen von ca. 18 000 Besucherinnen oder Besuchern, bedeutet dies, dass zwar als Abweichung nutzungsbedingt größere Abstände der inneren Brandwände zugelassen werden, dann jedoch die Umfassungswände des Zuschauerraumes als Brandwände ausgeführt werden müssen. Bei einem Versammlungsraum mit einem Durchmesser von mehr als 40 m verbietet sich schon aus betrieblichen Gründen die Anordnung von Brandwänden mitten im Versammlungsraum. In diesem Fall sind jedoch die Umfassungswände des Versammlungsraumes als Brandwände auszuführen, damit Brandabschnitte gebildet werden.

Die Anforderung eines fugendichten Fußbodens in **Absatz 5 Satz 1** verhindert, dass sich in dem regelmäßig nicht zugänglichen Raum unter dem Fußboden der Szenenfläche Staub und Materialien ansammeln, die sich leicht entzünden lassen. **Absatz 5 Satz 2** entspricht dem bisherigen § 35 Abs. 3

VStättVO. Auf die Forderung der Unzugänglichkeit von Hohlräumen unter der Bühne wurde verzichtet.

Absatz 6 stellt Anforderungen an veränderbare Einbauten in Versammlungsräume, die nicht zu den tragenden Bauteilen des Gebäudes selbst gehören. Tribünen werden nicht nur als Fliegende Bauten im Freien errichtet, sondern häufig auch in Innenräumen, für die erhöhte brandschutztechnische Anforderungen bestehen. Veränderbare Einbauten sind z. B. aus Anlass einer Veranstaltung aufgestellte Tribünen oder bewegliche Plattformen, die für eine variable Bestuhlung bereitgehalten werden oder auch mehrgeschossige Messestände. Die Anforderung „nichtbrennbar“ richtet sich nur an die Unterkonstruktion der Fußböden, nicht an die Fußböden selbst. So muss das Tragwerk eines Messestandes nur dann aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn es einen Fußboden einer weiteren Geschossebene trägt. Die Fußböden dieser weiteren Geschossebene müssen über Absatz 6 hinaus keine spezifische Baustoffanforderung erfüllen; bei diesen Einbauten sind somit Holzfußböden zulässig.

Emporen oder Ränge, die fest mit dem Gebäude verbunden und damit tragende Bauteile des Gebäudes sind, fallen dagegen nicht unter den Begriff Einbauten; diese Bauteile des Gebäudes müssen feuerbeständig sein, weil es sich dann um eine weitere Geschossebene der Versammlungsstätte handelt, für die Absatz 1 Satz 1, erster Halbsatz gilt. Über die Zulässigkeit einer auf Dauer in eine Versammlungsstätte eingebaute Empore aus Holz oder als Holz/Stahlkonstruktion ist nicht unter Anwendung des Absatzes 6 zu entscheiden, sondern als Einzelfallentscheidung einer Abweichung.

Weitere brandschutztechnische Anforderungen an die Möblierung und Ausstattung von Versammlungsstätten ergeben sich aus den Betriebsvorschriften, so für notwendige Treppenträume und notwendige Flure direkt aus der Landesbauordnung; die brandschutztechnische Anforderung an die Sitze und andere Einrichtungsgegenstände sind in der Betriebsvorschrift des § 33 geregelt.

Die Regelung des **Absatzes 7** ist wegen der besonderen Beanspruchung der Tribünen und Podien durch dynamische Belastungen erforderlich.

Einrichtungen und Anlagen sind nach § 1 Abs. 1 LBO nur dann dem Bauordnungsrecht unterworfen, wenn in der Landesbauordnung oder einer Verordnung aufgrund der Landesbauordnung spezielle Anforderungen an die Einrichtungen und Anlagen gestellt werden. Da Tribünen und Podien außerhalb von Gebäuden bauliche Anlagen sind, im Gebäude jedoch nur dann von den Anforderungen an das Gebäude erfasst werden, wenn sie fester Bestandteil des Gebäudes sind, müssen die Tribünen und Podien, die nur Einbauten sind, in die Anforderungen an die Standsicherheit einbezogen werden. Die Regelung stellt daher klar, dass die erhöhten Anforderungen aus dynamischer Belastung für alle Tribünen und Podien gilt unabhängig davon, ob sie fest oder nicht fest eingebaut sind. Die DIN 1055 ist als Technische Baubestimmung eingeführt und in diesem Fall anzuwenden.

Zu § 4 Dächer

§ 4 regelt die für Versammlungsstätten erforderlichen Besonderheiten der Dachkonstruktion. Soweit § 4 keine Sonderregelung trifft, ist im Übrigen § 37 LBO anzuwenden.

Absatz 1 regelt als besondere Ausformung des § 37 Abs. 3 LBO die Anforderung an die Tragwerke der Dächer von Versammlungsstätten. Da die Gebäude auch nach einer Evakuierung durch die Feuerwehr sicher begehbar sein müssen, werden an die Tragwerke der Dächer Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt, sofern die Versammlungsstätten nicht gesprinkelt sind.

Absatz 2 regelt abweichend von der Landesbauordnung die erhöhte Anforderung an die Bedachung, wenn das Dach den oberen Raumabschluss bildet. Dadurch soll eine schnelle Brandweiterleitung über das Dach und eine Ver Rauchung verhindert werden. Bedachungen nach DIN 18234 (Bedachung mit

begrenzter Brandweiterleitung) genügen in der Regel nicht dieser Anforderung.

Absatz 3 enthält besondere Vorschriften für lichtdurchlässigen Dachflächen. Lichtdurchlässige Überdachungen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Zu § 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Verkleidungen und Bodenbeläge

Die Landesbauordnung stellt nur in notwendigen Treppenträumen (§ 39 Abs. 8 LBO) und notwendigen Fluren (§ 40 Abs. 5 LBO) Anforderungen an die Verkleidung, Unterdecken und Dämmstoffe. Bei Versammlungsstätten ist es jedoch erforderlich, auch in den Versammlungsräumen und Aufenthaltsräumen derartige Anforderungen zu stellen.

Die Begriffe Wand- und Deckenverkleidungen sind materialneutral und beschreiben nur eine Bauart. Dazu gehören auch textile Wand und Deckenbespannungen, nicht jedoch unmittelbar auf die Wand oder Decke aufgebrachte sehr dünne textile oder andere Beschichtungen (z. B. Farbanstriche oder Tapeten). Besondere Anforderungen an textile Wandbespannungen (vgl. den bisherigen § 18 Abs. 3 und 5 VStättVO) entfallen, weil nichtbrennbare Stoffe in entsprechender Qualität zur Verfügung stehen.

Nach **Absatz 1** dürfen nur noch Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen verwendet werden, weil nur dadurch eine unbemerkte Brandweiterleitung hinter der Verkleidung wirksam ausgeschlossen werden kann (Konsequenz aus der Auswertung des Flughafenbrandes Düsseldorf). Eine besondere Erschwernis entsteht dadurch nicht.

Während **Absatz 2** für Wandverkleidungen schwerentflammbare Baustoffe zulässt, bestimmt **Absatz 3**, dass abgehängte Decken und Deckenverkleidungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen müssen. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche sind geschlossene nicht hinterlüftete Holzverkleidungen (z. B. Nut- und Feder-Verbund) als Erleichterung

zulässig. Diese Anforderung hat den Zweck, eine Kaminwirkung hinter oder über der Holzverkleidung wirksam zu unterbinden.

Die Erleichterungen für Holzverkleidungen gelten nur für gewachsenes Holz, nicht für künstlich hergestellte Holzverbundwerkstoffe wie Spanplatten, OSB-Platten, Laminat oder vergleichbare Bauprodukte. Mit Holzverbundwerkstoffen kann die grundsätzliche Anforderung der Schwerentflammbarkeit nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 erfüllt werden, weil ausreichend zugelassene Bauprodukte auf dem Markt sind.

Für die Wandverkleidungen in den Rettungswegen schreibt **Absatz 4** nichtbrennbare Baustoffe vor, die nach **Absatz 5** auch nicht brennend abtropfen dürfen.

Da die Unterkonstruktionen nicht einsehbar sind, müssen sie nach **Absatz 6** zur Vermeidung von Brandweiterleitung, wie die Dämmstoffe nach Absatz 1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche gilt diese Anforderung nicht; zwar sind die Brandgefahren grundsätzlich die Gleichen wie bei größeren Räumen, jedoch sind die Ausgänge aus dem Raum auf kurzem Weg erreichbar. Abweichend von der Landesbauordnung, die Anforderungen an Kabel und Leitungen nur in Rettungswegen stellt, regelt **Satz 2** diese Anforderungen auch in Versammlungsräumen. Für Leitungsanlagen in Rettungswegen ist die als Technische Baubestimmung eingeführte Muster-Leitungsanlagenrichtlinie zu beachten.

Abschnitt II

Rettungswege

Zu § 6 Führung der Rettungswege

Absatz 1 regelt in **Satz 1** den Grundsatz, dass Rettungswege immer ins Freie führen müssen. Der Rettungsweg im Freien muss immer an der öffentlichen Verkehrsfläche enden; Rettungswege aus der Versammlungsstätte dürfen

nicht gefangene Innenhöfe ohne unmittelbaren Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. **Satz 2** benennt die Teile der Versammlungsstätte, die zum Rettungsweg gehören und somit der Bemessungsvorschrift des § 7 unterliegen. Balkone und Dachterrassen, die keine direkte Verbindung über notwendige Treppen auf das Grundstück haben und nur angeleitet werden können, sind in Versammlungsstätten als Rettungsweg nicht zulässig.

Abweichend von § 19 Abs. 4 LBO schreibt **Absatz 2** für Versammlungsstätten zwingend zwei bauliche Rettungswege vor. **Satz 2** stellt eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Regelung des § 23 Abs. 2 VStättVO dar und stellt klar, dass notwendige Flure innerhalb einer Geschossebene sowohl in Fluchrichtung des ersten als auch in Fluchrichtung des zweiten Rettungsweges benutzt werden dürfen. **Satz 3** betrifft sowohl den ersten als auch den zweiten baulichen Rettungsweg mit der Folge, dass auch Außentreppen als nicht eingehauste notwendige Treppen zulässig sind.

Absatz 3 lässt die Führung jeweils eines Rettungswegs durch eine Halle oder ein Foyer zu Ausgängen ins Freie zu, wenn dieses Geschoss jeweils mindestens einen weiteren davon unabhängigen baulichen Rettungsweg hat. Die Anzahl der weiteren Rettungswege hängt von der Zahl der Besucherplätze der jeweiligen Geschosse ab; für die Kapazität der durch das Foyer führenden Rettungswege ist ein Nachweis nach § 7 Abs. 4 zu führen. Im Zusammenhang von Absatz 2 und 3 bedeutet dies, dass die Führung von Rettungswegen aus einem oder mehreren Geschossen - z. B. über offene Treppen - durch ein Foyer oder eine Halle nur dann zulässig ist, wenn jedes dieser Geschosse über mindestens einen vom Foyer oder der Halle unabhängigen weiteren baulichen Rettungsweg verfügt. Bei diesem partiellen Verzicht auf einen notwendigen Treppenraum handelt sich insoweit um eine Erleichterung gegenüber § 39 Abs. 1 Satz 1 LBO. Eine solche durch ein Foyer geführte Treppe muss im Übrigen dann die Anforderungen an eine notwendige Treppe erfüllen. Die Erleichterung des Absatzes 3 wird ferner durch die zwingende Vorschrift des Absatzes 4 eingeschränkt.

Unabhängig von Absatz 3 schreibt **Absatz 4** gesonderte Rettungswege für Geschosse mit mehr als 800 Besucherplätzen zwingend vor. Zweck der Regelung ist die getrennte Führung der Personenströme aus verschiedenen Geschossen zu den Ausgängen ins Freie oder auf eine gemeinsame Ausgangsebene. Die getrennte Führung dieser Rettungswege durch einen Raum (notwendiger Treppenraum oder ein Foyer nach Absatz 3), z. B. als Schachteltreppe nach § 8 Abs. 1, ist möglich. In der Ausgangsebene müssen die insgesamt erforderlichen Rettungswegsbreiten ins Freie uneingeschränkt vorhanden sein. Eine Trennung der Personenströme in der Ausgangsebene, z. B. durch Abschränkungen, ist nicht erforderlich.

Absatz 5 fordert zwei Ausgänge erst für Aufenthaltsräume von mehr als 100 m² Grundfläche und stellt insoweit eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 1 VStättVO dar. Im Zusammenhang mit § 7 Abs. 4 bedeutet dies, dass für Aufenthaltsräume bis 100 m² Grundfläche eine Tür mit 0,90 m Breite genügt. Zweck der Regelung ist es, die Fluchtwege aus dem Versammlungsraum so zu optimieren, dass sie möglichst in entgegengesetzte Richtung führen. Die Formulierung „möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge“ stellt gegenüber dem bisherigen § 20 Abs. 1 VStättVO („günstig gelegene“) klar, dass ein objektiver Maßstab an die Beurteilung der Lage der Ausgänge anzulegen ist. Die schärfere Formulierung ist insbesondere deswegen erforderlich, weil die Versammlungsstättenverordnung deutlich längere Rettungswege im Versammlungsraum zulässt als die bisherige Versammlungsstättenverordnung.

Die Regelung des **Absatzes 6** ist erforderlich, weil eine Kennzeichnungspflicht nicht in der Landesbauordnung geregelt, aber bei Versammlungsstätten grundsätzlich erforderlich ist. Die Beleuchtung der Sicherheitszeichen ist in § 15 geregelt, die Ausführung der Rettungszeichen ergibt sich aus DIN 4844 Teil 1 bzw. aus den Vorschriften der Berufsgenossenschaft.

§ 7 Bemessung der Rettungswege

Die Vorschriften über die Bemessung der Rettungsweg werden gegenüber der geltenden Versammlungsstättenverordnung erheblich erleichtert. **Absatz 1** entspricht der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 2 VStättVO, die von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang jedoch nur eine Weglänge von max. 25 m zuließ; im Hinblick auf die Anforderung an die Entrauchung ist eine Rettungsweglänge im Versammlungsraum von 30 m als Erleichterung vertretbar. Neu ist die Staffelung der Rettungsweglänge in Abhängigkeit von der Höhe des Versammlungsraumes. **Satz 2** stellt auf die lichte Höhe der zu entrauchenden Ebene ab, für die dieses Privileg in Anspruch genommen wird, und nicht auf die mittlere Höhe des gesamten Raumes. Der Bereich, für den die Verlängerung des Rettungsweges in Anspruch genommen wird, muss die lichte Höhe über seine gesamte Fläche aufweisen. Bei Stufenreihen ist die lichte Höhe über der obersten Stufe maßgebend.

Gegenüber der bisherigen Praxis werden unter Berücksichtigung der neuen Anforderungen an den Rauchabzug, der Sprinklerung und der sonstigen sicherheitstechnischen Einrichtungen größere Rettungsweglängen zugelassen. Dies ist insbesondere bei großflächigen Hallen vertretbar, weil diese regelmäßig auch eine größere Höhe und damit ein für die Beurteilung der Rauchentwicklung relevantes, größeres Volumen aufweisen. Die maximale Rettungsweglänge in einem Versammlungsraum ist auf 60 m in der Lauflinie begrenzt; spätestens dann muss ein notwendiger Flur, ein notwendiger Treppenraum, ein Foyer oder das Freie erreicht sein. Auf dem Flur oder dem Foyer darf die Lauflänge zusätzliche 30 m betragen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 51 Abs. 2 Satz 1 VStättVO. **Satz 2** entspricht dem bisherigen § 44 Abs. 5 VStättVO und reduziert gegenüber diesen die Breite des Ganges auf 1,20 m. Dies entspricht der Mindestbreite der Rettungswege nach Absatz 4. Bestehende Züge für Rundhorizonte, die bei bisherigen Mittelbühnen einen Gang von 1 m oder bei bisherigen Vollbühnen einen Gang von 1,50 m freihalten, haben Bestandsschutz.

Bei der Aufstellung von Dekorationen muss die Neuregelung jedoch beachtet werden.

Absatz 3 regelt die Rettungsweglänge im notwendigen Flur oder Foyer nunmehr im allgemeinen Teil der Versammlungsstättenverordnung. Die Regelung entspricht dem § 22 Abs. 1 Satz 2 und stellt gegenüber dem bisherigen § 51 Abs. 4 Satz 1 VStättVO eine Erleichterung dar.

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass die Rettungswegbreiten immer nach der größtmöglichen Personenzahl der Versammlungsstätte, also der Besucherinnen und Besucher und der Beschäftigten, zu berechnen ist. Dabei ist zunächst eine raumbezogene Betrachtung vorzunehmen und die sich daraus für die Ausgänge ergebenden Rettungswegbreiten sind für die sich anschließenden notwendigen Flure und notwendigen Treppen zu addieren. Die Regelung des bisherigen § 19 Abs. 4 VStättVO, die bei der Zusammenführung von Rettungswegen aus Verschiedenen Geschossen eine Abminderung für den anschließenden gemeinsamen Rettungsweg zuließ, wird nicht übernommen, weil sie sich nicht bewährt hat. Der bisherige § 19 Abs. 4 VStättVO ging von der Vorstellung aus, dass eine Evakuierung im Gefahrenfall so gesteuert werden kann, dass sich die Personenströme aus verschiedenen Geschossen nicht überlagern. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es insbesondere beim Zusammentreffen der Personenströme auf Treppenabsätzen zu Stauungen auf den Treppen und zu Panikverhalten kommt. Da sich auch der Veranstaltungscharakter verändert hat und Versammlungsstätten aus wirtschaftlichen Gründen maximal ausgelastet werden, sind Abschläge bei der Ermittlung der Personenzahl nicht gerechtfertigt.

Der in **Absatz 4** geregelten Mindestbreite von 1,20 m liegt das Modul des Entwurfs der DIN-EN 13200-1:1998-06 Zuschauertribünen Teil 1: Kriterien für die räumliche Anordnung von Zuschauerbereichen zugrunde. Das Ausgangsmodul unterstellt, dass für eine Person eine Durchgangsbreite von 0,60 m erforderlich ist und jeweils zwei Personen ohne gegenseitige Behinderung einen Rettungsweg nutzen können. Das Ausgangsmodul beträgt danach mindes-

tens 2 x 0,60 m; nach DIN 18024 wäre ohnehin eine Mindestbreite von 0,90 m erforderlich.

Durch eine Türöffnung in der Breite des Ausgangsmoduls von 1,20 m können also jeweils zwei Personen gleichzeitig den Raum verlassen; 100 Personen benötigen dafür ca. 1 Minute. Für das Verlassen eines Raumes durch ein 0,60 m Modul benötigen also ca. 50 Personen eine Minute. Da durch eine Tür von 0,80 m, 0,90 m oder 1 m Breite jeweils nur eine Person gehen kann, ändert sich diese Evakuierungszeit dafür nicht. Erst bei einer Verdoppelung auf 2 Module à 0,60 m verdoppelt sich auch die Durchgangskapazität.

Der Entwurf der DIN-EN 13200 Teil 1 - Stand August 2001 - sieht unter Nr. 7.2 als Entleerungszeit für Zuschaueranlagen maximal 8 Minuten an den Ausgängen vor, fordert jedoch eine Risikobetrachtung im Einzelfall. In Nr. 8 geht der Normentwurf davon aus, dass auf ebener Fläche 100 Personen in 1 Minute einen 1,20 m breiten Ausgang passieren können.

Das mit der Evakuierung im Gefahrenfall verfolgte Schutzziel kann nicht durch Normung vorgegeben werden, sondern ist durch den Gesetzgeber zu bestimmen. Aus diesem Grund geht Absatz 4 - insoweit abweichend von den Vorstellungen des Normenausschusses - bei Tribünen im Freien von einer Entleerungszeit von 6 Minuten und im Innenraum von einer Entleerungszeit von 2 Minuten aus.

Daraus ergeben sich die Mindestbreiten der Rettungswege je darauf angewiesener Personen, wie sie in den Folgenummern 1 und 2 geregelt sind. Mit der Mindestbreite von 1,20 m und der weiteren Bestimmung in Absatz 4 Satz 2, dass Staffelungen nur in Schritten von 0,60 m zulässig sind, entspricht Absatz 4 vom Grundsatz her dem Rettungswegkonzept der künftigen DIN-EN 13200 Teil 1.

Würde eine Breite von nur 0,90 m oder 1 m zugrunde gelegt, so bedeutet dies, dass jeweils nur eine Person den Raum verlassen kann; dadurch würden sich die Evakuierungszeiten verdoppeln. Die **Sätze 5 und 6** sehen nur für

Aufenthaltsräume unter 200 m² Grundfläche sowie für die Rettungswege im Bühnenhaus und von Arbeitsgalerien eine Erleichterung vor. Die Erleichterung für Aufenthaltsräume bis zu 200 m² Grundfläche ist wegen der kurzen Rettungsweglänge im Aufenthaltsraum vertretbar.

Bei der Bemessung der Rettungswege in dem den Besucherinnen und Besuchern zugänglichen Bereich von Versammlungsstätten ist die sich aus der Berechnung nach § 1 Abs. 2 ergebende Besucherzahl heranzuziehen. Ein besonderer Zuschlag für das Personal (z. B. Ordnungs- oder Servicekräfte) erfolgt für diesen Besucherbereich nicht. Sind in Versammlungsräumen den Besucherinnen und Besuchern nicht zugängliche Szenenflächen eingerichtet, wie z. B. ein Podium im Konzertsaal, so sind die für die darauf agierenden Mitwirkenden erforderlichen Rettungswege gesondert zu ermitteln; für Bühnen und Bühnenhäuser gilt das Gleiche.

Die Bemessungsformel mit 1,20 m Breite je 200 Personen stellt gegenüber der bisherigen Bemessungsregel von 1 m je 150 Personen keine Erschwernis dar. Waren bisher für 1 200 Personen insgesamt 8 m Ausgangsbreite erforderlich, so sind es jetzt nur noch 7,20 m Ausgangsbreite. Diese Reduzierung ist vertretbar, weil durch das Modulsystem die Rettungswege effektiver genutzt werden können und dadurch die Kapazität der Rettungswege erhöht wird.

Aus **Absatz 4 Satz 2** ergibt sich unmittelbar das Verbot der Einengung der erforderlichen Rettungswegbreite. Das Freihalten der Rettungswegbreiten ist als Betriebsvorschrift in § 31 Abs. 2 geregelt.

Mit der Bemessungsvorschrift nach **Satz 3 Nr. 1** werden die Versammlungsstätten in Freien und die nicht überdachten Sportstadien gegenüber der Regelung der Nummer 2 deutlich begünstigt. Diese Begünstigung nach **Nummer 1** erfasst in Sportstadien nur die Rettungswege von den Tribünen und aus dem Innenbereich. Die Rettungswege von Aufenthaltsräumen im Gebäudeinnern fallen dagegen unter **Nummer 2**. Die neuer bautechnischen und architektonischen Entwicklungen führen dazu, dass Sportstadien mit beweglichen Dä-

chern vollständig überdacht und damit Mehrzeckhallen werden. Ein Beispiel ist das in der Stadt Gelsenkirchen errichtete Sportstadion „Arena auf Schalke“. Soweit bei Veranstaltungen das Dach über dem Spielfeld komplett geöffnet ist und nur die Tribünen überdacht sind, führt dies zur Anwendung der Bemessungsregel der Nummer 1, soweit Veranstaltungen in der geschlossenen Halle stattfinden, führt dies zur Anwendung der Bemessungsregel der Nummer 2. Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung über die Breite der erforderlichen Rettungswege zu entscheiden ist, können diese in einem solchen Fall nur nach Nummer 2 bemessen werden. Für die die Tribünen umgebenden geschlossenen Aufenthaltsräume ist stets Nummer 2 anzuwenden.

Die Tatsache, dass derartige Dächer im Brandfall aufgefahren werden können - was z. B. bei dem neuen Sportstadion in Gelsenkirchen ca. 30 Minuten in Anspruch nimmt - rechtfertigt nicht, die geschlossene Halle hinsichtlich der Bemessung der Rettungswege als Versammlungsstätte im Freien zu behandeln. Eine Bemessung der Rettungsweg von den Tribünen und dem Innenbereich nach Nummer 1 käme allenfalls dann in Betracht, wenn technisch und rechtlich gesichert wäre, dass die Versammlungsstätte nur bei voll geöffnetem Dach genutzt wird. In Betracht kommt jedoch die Nutzung eines Teils der Besucherplätze bei geschlossenem Dach, wenn für die zu nutzenden Teilbereiche durch einen besonderen Bestuhlungsplan nachgewiesen wird, dass die zugehörigen Rettungswege nach Nummer 2 bemessen sind. So kann z. B. ein Sportstadion, dessen Rettungswege nach Nummer 1 bemessen sind, bei geschlossenem Dach mit einer Veranstaltung mit Besucherplätzen nur im Innenbereich belegt werden, wenn die für diesen Bereich erforderlichen Rettungswege der Anforderung der Nummer 2 entsprechen.

Für Ausstellungshallen sieht **Absatz 5** ein besonderes Rettungswegkonzept vor, das den Bedürfnissen der Messe- und Ausstellungsbetreiber entspricht. Die auf der maximal 30 m tiefen Ausstellungsfläche zulässige Rettungsweglänge von 20 m wird bei Ausstellungshallen, die den Anforderungen des Absatzes 5 entsprechen, nicht auf die Länge des Rettungsweges angerechnet.

Satz 1 definiert den Begriff „Ausstellungsfläche“ als den Teil der Hallengrundfläche, auf denen Ausstellungsstände aufgestellt werden dürfen. In Ausstellungshallen wird die Ausstellungsfläche durch die als Rettungswege dienenden Gänge begrenzt. Die Geschossebenen mehrgeschossiger Ausstellungsstände sind daher nicht Ausstellungsfläche im Sinne dieser Definition. Die Definition gilt jedoch nicht nur speziell für Messe- und Ausstellungshallen, sondern in gleicher Weise für Ausstellungen in Mehrzweckhallen. Die 20 m zusätzliche und auf die Gänge anrechnungsfreie Rettungsweglänge auf der Ausstellungsfläche ist in Lauflinie zu messen; dies gilt für eingeschossige und mehrgeschossige Ausstellungsstände.

Die Regelung ermöglicht damit unter Berücksichtigung des Absatzes 1 Satz 2 Hallen mit einer maximalen Rettungsweglänge auf den Gängen von 60 m bis zum Ausgang aus dem Versammlungsraum. Der Teil des Rettungsweges, der sich nicht mehr in der Halle befindet, jedoch einen notwendigen Flur im Gebäude darstellt, wird dabei nicht mit einbezogen. Dies ergibt sich daraus, dass sich Absatz 1 und 5 nur auf die Rettungsweglänge im Versammlungsraum beziehen und Absatz 3 die maximale zulässige Rettungsweglänge auf einem notwendigen Flur auf 30 m beschränkt.

Zu § 8 Treppen

Grundsätzlich gelten die §§ 38 und 39 LBO. Werden nach § 6 Abs. 4 den Geschossen zugeordnete gesonderte Rettungswege erforderlich und müssen diese über notwendige Treppen geführt werden, so ließ die bisherige Regelung des § 23 Abs. 2 Satz 3 VStättVO Schachteltreppen - das sind mehrere, verschiedene Geschosse erschließende Treppen in einem gemeinsamen Treppenraum - nur ausnahmsweise zu. Diese Einschränkung wird aufgehoben, weil § 6 Abs. 4 nur den Zweck hat, die Personenströme über getrennte Rettungswege geschossweise zu steuern. Die Frage des Raucheintritts in den notwendigen Treppenraum ist in beiden Fällen gleich zu beurteilen, weil die Anzahl der Öffnungen zu den Geschossen gleich ist. Die gleichzeitige Führung des ersten und des zweiten Rettungsweges aus einem Geschoss in einem gemeinsamen notwendigen Treppenraum ist jedoch nicht zulässig.

Abweichend von den Regelungen über notwendige Treppen und notwendige Treppenräume lässt **Absatz 2 Satz 2** für Außentreppen und für notwendige Treppen von vorübergehend in Ausstellungshallen errichteten Einbauten Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen zu. Nur die Treppenstufen der Einbauten dürfen aus Holz bestehen. Die Anforderung einer notwendigen Treppe bei Einbauten besteht nur dann, wenn die Treppe mindestens ein Geschoss überwinden muss. Die Erleichterungen sind infolge des Brandschutzkonzeptes, insbesondere der kurzen Evakuierungszeiten, vertretbar. Nach § 6 Abs. 3 durch ein Foyer oder eine Halle geführte notwendige Treppen müssen nach Satz 1 feuerbeständig sein.

Zweck des **Absatzes 3** ist es, die sichere Begehbarkeit der Treppen im Evakuierungsfall zu gewährleisten und die Personenströme zu ordnen und auf mehrere Treppen zu lenken. Der Begriff „lichte Breite“ entspricht dem Begriff „nutzbare Treppenlaufbreite“ nach DIN 18065 - März 2000 - Nr. 4.10.

Zu § 9 Türen und Tore

Die Versammlungsstättenverordnung verzichtet darauf, Sicherheitsschleusen - wie bisher nach § 56 VStättVO erforderlich – zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus sowie zwischen notwendigen Treppenräumen für Besucherinnen und Besucher und Betriebsräumen im Keller vorzuschreiben.

Die Absätze 1 und 2 beschreiben die Anforderungen an die Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden und inneren Brandwänden von Versammlungsstätten. Für die Türen in der Trennwand zwischen Zuschauer- und Bühnenhaus einer Großbühne gilt jedoch die erhöhte Anforderung des § 22 Abs. 1 Satz 2.

Die Regelung fasst die bisher auch im besonderen Teil enthaltenen Vorschriften über die Anforderungen an Türen und Toren im allgemeinen Teil zusammen. Gegenüber den bisherigen Anforderungen der § 45 Abs. 5 und § 49 Abs. 2 VStättVO werden die Anforderungen von feuerbeständig auf feuer-

hemmend, rauchdicht und selbstschließend erleichtert. Die Abminderung ist auch für die Tore zwischen Bühne und Bühnenerweiterung bei Großbühnen vertretbar, weil Großbühnen eine automatische Sprühwasserlöschanlage haben müssen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Türen der Rettungswege während der Anwesenheit von Personen nur für die Bereiche funktionsfähig sein müssen, in denen sich die Personen tatsächlich aufhalten. Damit wird bei Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen oder Gebäudeabschnitten ein abschnittsweiser Betrieb ermöglicht. Es müssen nicht ständig alle Türen in allen Rettungswegen der Versammlungsstätte jederzeit geöffnet werden können, sondern nur die Türen der (mindestens beiden) Rettungswege, die dem jeweils betriebenen Versammlungsraum oder Gebäudeabschnitt zugeordnet sind. Zentrale Entriegelungen sind nur zulässig, wenn sie die individuelle Entriegelung nicht ausschließen, sondern überlagern. Elektrische Verriegelungssysteme, mit denen die Türen in Rettungswegen leicht zu öffnen sind, sind in der Muster-Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen geregelt. Automatische Schiebetüren, die die Rettungswege nicht beeinträchtigen, sind in der Muster-Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen geregelt.

Absatz 6 berücksichtigt das Interesse der Veranstalterinnen und Veranstalter an einer Eingangskontrolle. Drehtüren, Drehkreuze, insbesondere aber die neuen durch elektronische Kontrollsysteme gesteuerten Drehkreuze, erfordern eine Regelung, die sicher stellt, dass die Funktion der Rettungswege nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt III

Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen oder Besucher

Zu § 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

In § 10 sind die bisher an verschiedenen Stellen der bisherigen Versammlungsstättenverordnung enthaltenen Regelungen zusammengefasst. **Absatz 1** entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 1 Satz 1 VStättVO. **Satz 2** ist erforderlich, weil Gaststätten in den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung aufgenommen sind und eine feste Bestuhlung dem Nutzungszweck der gastronomischen Bereiche widerspricht. Zugleich übernimmt Satz 2 die bisherige Regelung des § 14 Abs. 4 VStättVO für Logen in Form einer weiteren Erleichterung, in dem sie bis zu 20 Sitzplätze ohne feste Bestuhlung zugelassen werden.

Absatz 2 enthält die Standardanforderung an die Sitzplatzbereiche, die bei Versammlungsstätten mit Großveranstaltungen aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. Die Anforderung entspricht den Vorschriften des DFB für Bundesligaspiele.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 VStättVO. Die Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m entspricht dem Entwurf der DIN EN 13200. Aus der Modulbreite von 0,60 m (= Sitzbreite plus notwendiger Armraum) und der Tiefe des Podestes von ca. 0,85 m (= übliche Sitztiefe plus Durchgangsbreite) ergibt sich ein Platzbedarf von 0,51 m² je Sitzplatz, für zwei Besucher also 1,02 m². Dies korrespondiert mit der Maßzahl von zwei Besuchern je 1 m² nach § 1 Abs. 2.

Die Blockbildung nach **Absatz 4** ist aus Sicherheitsgründen erforderlich. Sie entspricht den Anforderungen des DFB für Bundesligaspiele und der Regelung des Entwurfs der DIN EN 13200-1 Nr. 6.1. Satz 3 und 6. Abweichend vom DIN-Entwurf ist ein Gang vor der ersten Sitzreihe eines Blocks nicht zwingend vorgeschrieben, weil dies insbesondere bei Stufenreihen nicht praxistgerecht wäre.

Absatz 5 beinhaltet gegenüber der bisherigen Regelung des § 14 Abs. 2 und 3 VStättVO eine Verschärfung, um die Bestimmung dem Entwurf der DIN-EN 13200-1 Nr. 6.2 Satz 5 anzupassen. Diese sieht für Versammlungsräume max. 20 Sitze zwischen zwei seitlichen Gängen und bei Versammlungsstätten im Freien max. 40 Sitze zwischen zwei seitlichen Gängen vor. Die geringfügige Erhöhung der Anforderung dient der schnelleren Evakuierung und unterstützt die höheren Sicherheitsanforderungen bei Großveranstaltungen. Die Blockbildung steht im direkten Zusammenhang mit den Regelungen der §§ 27 bis 30. Eine gute Zugänglichkeit der einzelnen Besucherplätze unterstützt auch neuzeitliche Veranstaltungskonzepte, die zulassen, dass Besucherinnen und Besucher während der Veranstaltung den Platz verlassen können. Die Regelung greift nicht in den Bestandsschutz ein. Der bloße Austausch von Stühlen unter Beibehaltung des genehmigten Bestuhlungsplanes berührt nicht den Bestandsschutz.

Aus § 7 Abs. 4 ergibt sich eine Mindestbreite der Stufengänge und Ausgänge von 1,20 m. Bezogen auf eine Blockbildung von je 10 Sitzen beiderseits eines 1,20 m breiten Stufenganges ergeben sich somit 10 zulässige Reihen ($2 \times 10 \times 10 = 200$ Besucherplätze). Soll die Höchstzahl von 30 Reihen ausgeschöpft werden, bedeutet dies bei einer Gesamtzahl von 600 Besucherplätzen im Block, dass der Stufengang und der Ausgang jeweils 3,60 m breit sein müssen; alternativ wäre, bei Beibehaltung der Rettungswegbreite von 1,20 m, für jeweils 10 Reihen ein zusätzlicher Ausgang von 1,20 m Breite durch ein Mundloch erforderlich.

Satz 3 ist eine Sonderregelung insbesondere für Theater und entspricht der Regelung des bisherigen § 14 Abs. 3 VStättVO. Diese Sonderregelung ist nur anwendbar, wenn in einem Versammlungsraum zwischen den beiden an den Seitenwänden geführten Seitengängen die Sitze in nur einem Block angeordnet sind.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 15 VStättVO. Die Regelung ist als Bauvorschrift gefasst, weil es um die Aufteilung der Flächen und die Anordnung

der Rettungswege geht. Die Verlängerung des Weges zwischen den Tischen von 5 m auf 10 m ist nur unter dem Gesichtspunkt vertretbar, dass zugleich der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Tischen vorgeschrieben, damit eine Durchgangsbreite von ca. 50 cm gesichert ist. Die Fassung als Sollvorschrift ermöglicht unter Beachtung des mit der Begrenzung der Rettungswege verfolgten Schutzzieles die Reduzierung des Tischabstandes, jedoch nur unter gleichzeitiger Reduzierung der Weglänge.

Absatz 7 ist erforderlich, um Versammlungsstätten auch für die auf die Benutzung von Rollstühlen angewiesenen Besucherinnen und Besucher zugänglich zu machen. Die Regelung entspricht DIN 18024-2 Nr. 13. Geeignet sind diese Plätze nur, wenn die Sichtbeziehung zur Szenenfläche ohne Beeinträchtigung möglich ist. Damit sind Plätze hinter sichtbehindernden Abschränkungen, Stützen oder Pfeilern oder unmittelbar vor erhöhten Podien ausgeschlossen.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 2 VStättVO und ist erforderlich, weil nur Stufengänge mit einer ununterbrochenen Folge von mindestens drei Treppenstufen zwischen zwei Ebenen von der DIN 18065 (Treppen) erfasst werden. Da Stufengänge mit nur jeweils einer oder zwei Stufen zwischen den Sitzplatzebenen möglich sind und Stufengänge immer Rettungswege sind, bedarf es einer speziellen Regelung. Die Bemessung ist an die Werte der DIN 18065 Tabelle 1 Zeile 4 Spalten 4 und 5 angepasst. Die farbige Kennzeichnung der Rettungswege in großen Versammlungsstätten dient der Erkennbarkeit und der Durchsetzung der Betriebsvorschrift des § 31 Abs. 2.

Zu § 11 Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

§ 11 fasst die bisherigen Bestimmungen über die Umwehrungen nach § 11 VStättVO und Abschränkungen nach den §§ 82 bis 86 VStättVO zusammen und ergänzt § 43 LBO. § 43 Abs. 1 LBO schreibt grundsätzlich die Umwehrung von begehbaren Flächen mit mehr als 1 m Höhe über angrenzenden Flächen vor; lediglich die Seiten, die aus Gründen der Nutzung offen bleiben müssen, sind nicht zu umwehren. Bei Bühnen ist dies die zu den Zuschauerinnen und Zuschauern zugewandte Seite.

Umwehrungen haben den Zweck, den Absturz zu verhindern. Das Risiko eines Absturzes wird ausschließlich von der Höhe der Umwehrung (Kippunkt) über der zu umwehrenden Fläche bestimmt und hängt nicht davon an, in welcher Höhe über einer tieferliegenden Fläche sich die umwehrte Fläche befindet. Die Höhe der umwehrten Fläche über einer tieferliegenden Fläche mag für das weitere Schutzziel der Vermeidung eines konkreten Verletzungsrisiko erheblich sein, letzteres ist aber nicht das vorrangige Schutzziel der Regelung. Die Erhöhung auf 1,10 m berücksichtigt die inzwischen größere Körperhöhe der Menschen. Da sich in Versammlungsstätten regelmäßig auch Kleinkinder aufhalten können, ist eine Regelung erforderlich, die das Überklettern der Umwehrungen erschwert und das Durchfallen durch Lücken in der Umwehrung möglichst verhindert. Da die Landesbauordnung dies nicht allgemein regelt, ist hier eine spezielle Regelung unverzichtbar.

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen der Bestimmung des bisherigen § 16 Abs. 4 VStättVO. DIN 1055 Satz 3 Ziffer 7 Nr. 1.2 setzt für Abschränkungen eine Lastannahme von lediglich 50 kp pro laufenden Meter fest. Dies ist bei Glaswänden und bei anderen Abschränkungen, die auch bei Gedränge nicht eingedrückt werden dürfen, zu niedrig. Absatz 4 formuliert die Anforderung unter Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriff „Personengruppe“, ohne die Zahl der Personen zu benennen, und lässt damit Platz für die Ausfüllung des Rechtsbegriffs durch Verwaltungsvorschrift oder DIN-Normung. Solange eine Überarbeitung der DIN 1055 im Hinblick auf die Anforderung nicht erfolgt ist, sind mindestens 200 kp pro laufenden Meter – ca. 2 kN pro laufenden Meter - anzusetzen. Eine Festsetzung höherer Anforderungen ist wegen des Risikos einer Panik bei Massenveranstaltungen erforderlich. Der Entwurf der DIN EN 13 200-1 sieht in Nr. 8 b unterschiedliche Lastannahmen in Abhängigkeit von der Bewegungsrichtung und dem Anbringungsort der Umwehrung vor. Die Verordnung setzt nur die Mindestlast fest; höhere Lasten hängen vom jeweiligen Lastfall ab und sind nach der Norm zu ermitteln. Absatz 4 ist auf die Abschränkungen in den Besucherinnen und Besuchern zugänglichen Bereich beschränkt. In den nur den Beschäftigten der Versammlungsstätte zugängli-

chen Bereichen, wie der Bühne, reichen die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der GUV 6.15 (= VBG 70 = BGV C 1), aus.

Welche Schutzvorrichtungen nach **Absatz 6** erforderlich sind, ist im Einzelfall zu prüfen und hängt im Wesentlichen von der Art der Gefährdung ab. So ist bei Fußballspielen in der Regel nur eine Sicherung des Bereichs hinter dem Tor in der Breite des Strafraumes erforderlich. **Satz 2** stellt klar, dass Besucherinnen und Besucher durch schwebende Lasten nicht gefährdet werden dürfen.

§ 12 Toilettenräume

Die Regelung des **Absatzes 1** über Toilettenräume sind gerade bei einem großen Personenkreis aus hygienischen Gründen zwingend erforderlich und konkretisieren die grundsätzlichen Anforderungen des § 54 Abs. 2 LBO. Da sich die bisher vorgeschriebene Anzahl von Toilettenbecken bei Großveranstaltungen als nicht ausreichend erwiesen hat, werden hier höhere Werte festgelegt. Die Regelungen nach **Satz 4 und 5** ermöglichen eine flexible Handhabung nach der Art der Veranstaltung, bei Messerveranstaltungen und vergleichbaren Großveranstaltungen, insbesondere bei temporären Versammlungsstätten im Freien. Bei Großveranstaltungen im Freien müssen gegebenenfalls mobile Toiletten eingerichtet werden.

Zu § 13 Stellplätze für Menschen mit Behinderungen

Die neue Regelung stellt nicht nur auf Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen ab, sondern allgemein auf Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 59 LBO.

§ 13 sieht eine von der Bemessung der notwendigen Stellplätze unabhängige, feste Bemessung der Stellplätze für Menschen mit Behinderungen vor. Da die Stellplatz-Richtzahlen bei Versammlungsstätten nach der Art der Versammlungsstätte unterschiedliche Richtzahlen festschreiben (z. B. bei Theatern 1 Stellplatz je 5 Besucherplätze, bei Sportstadien 1 Stellplatz je 10 –

15 Besucherplätze) ist es nicht zweckmäßig, die Anzahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen an die Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze zu binden. Wäre nur eine geringe Zahl notwendiger Stellplätze nachzuweisen, dann hätte dies zur Folge, dass auch entsprechend weniger Stellplätze für die Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stünden.

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen ist damit gleichbleibend, auch wenn die Stellplatzanforderungen im Übrigen auf Grund z. B. einer Stellplatzbeschränkungssatzung reduziert sind oder ganz auf Stellplätze verzichtet würde.

§ 10 Abs. 7 reserviert mindestens ein Prozent der Besucherplätze für Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzer. Dies schließt nicht aus, dass auch andere Besucherplätze von Menschen mit Behinderungen, die nicht Rollstuhlbenutzerinnen oder Rollstuhlbenutzer sind, in Anspruch genommen werden.

Abschnitt 4

Technische Einrichtungen

Zu § 14 - Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

Absatz 1 bezeichnet alle sicherheitstechnischen Anlagen, für die eine Sicherheitsstromversorgung gefordert wird. Sie soll eine Stromversorgung der sicherheitstechnisch erforderlichen Einrichtungen bei Stromausfall, aus welcher Ursache auch immer, sicherstellen. Die konkrete Ausführung der Sicherheitsstromversorgungsanlage richtet sich nach DIN VDE 0108. Von einer Aufnahme der Aufzüge mit Brandfallsteuerung nach § 20 Abs. 4 sowie der Feuerenschutzabschlüsse in die Regelung wurde abgesehen, weil sich die Sicherheitsstromversorgung für die Aufzüge mit Brandfallsteuerung sowie die Feuerenschutzabschlüsse unmittelbar aus den dafür geltenden technischen Regeln oder Zulassungen ergibt.

Absatz 2 stellt klar, dass der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie entsprechende Installationsschächte und -kanäle sowie Abschottungen auch für die vorübergehende Verlegung beweglicher Kabel und Leitungen anzuwenden ist. Die Vorhaltung dieser baulichen Vorkehrungen ermöglicht die flexible Nutzung bei wechselnden Veranstaltungen. Kabeldurchführungen durch Brandwände können z. B. durch Brandschutzkissen abgeschottet werden. Es ist nicht zulässig, Kabel vorübergehend durch Brand- oder Rauchschutztüren zu verlegen und dadurch deren Schutzfunktion zu beeinträchtigen.

Absatz 3 stellt eine Erleichterung gegenüber dem bisherigen § 103 VStättVO dar. Im Hinblick auf die heutige Steuer- und Regelungstechnik sind die scharfen Anforderungen des bisherigen § 103 VStättVO nicht mehr erforderlich. Absatz 3 ist daher auf den Zweck beschränkt, den Schutz der Besucherinnen und Besucher bei im Versammlungsraum aufgestellten elektrischen Schaltanlagen zu gewährleisten und zum anderen eine Manipulation von Schaltanlagen, wie Verteiler, Dimmer und andere Sicherungs- und Steuerungseinrichtungen, durch unberechtigte Besucherinnen oder Besucher auszuschließen. Im Übrigen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Blitzschutzanlagen nach **Absatz 4** sind erforderlich, weil Versammlungsstätten zu den baulichen Anlagen gehören, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Die Regelung dient der Vermeidung von Brand und von schweren Schäden an sicherheitstechnischen Einrichtungen. Sie dient damit zugleich der Vorbeugung von Panik bei Massenveranstaltungen.

Zu § 15 Sicherheitsbeleuchtung

Absatz 1 ist schutzzielorientiert formuliert. Eine spezielle Regelung der Beleuchtungsstärken ist nicht erforderlich, weil sich dies im Einzelnen aus DIN VDE 0108 Teil 2, Versammlungsstätten, Abschnitt 6 Nr. 2.2 sowie DIN VDE 0108 Teil 1 Tabellen 1 und 2 zu Abschnitt 3.3.2 ergibt. Im Übrigen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Zu § 16 Rauchableitung

Die Vorschrift über die Rauchableitung wurde gegenüber den bisherigen Regelungen gestrafft, schutzzielorientiert formuliert und an der Gesamtkonzeption des Brandschutzes ausgerichtet.

Der Personenschutz im Brandfall wird - wie auch bei der Verkaufsstättenverordnung - insbesondere durch eine schnelle Evakuierung der Versammlungsstätte verwirklicht. Demzufolge liegt der Schwerpunkt auf der Bemessung und Führung der Rettungswege. Dies wird ergänzt durch die Bestimmungen über die Rauchableitung, die zugleich dem Personenschutz und der wirksamen Brandbekämpfung durch die Feuerwehr dienen. Verlängerte Rettungswege, wie bei Innenbereichen und Ausstellungshallen, sind nur unter der Prämisse einer Vermeidung der Verrauchung der Rettungswege vertretbar.

Wegen der grundsätzlich gleichen Problemstellung der Rauchableitung aus großen Hallen können die Grundgedanken des Normentwurfs DIN 18232 - 1 bis 5 auch bei der Bemessung der Rauchableitung aus Versammlungsstätten herangezogen werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in Versammlungsstätten regelmäßig deutlich geringere Brandlasten bestehen als z. B. in Industriebauten. Im Einzelfall kann daher eine gutachterliche Bewertung nach wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Erkenntnissen zweckmäßig sein.

Absatz 1 schreibt für alle Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche - zusätzlich zu den nach § 51 Abs. 2 LBO erforderlichen notwendigen Fenstern - Rauchabzugsanlagen vor. 200 m² entspricht einer Raumtiefe von durchschnittlich 15 m und damit einer maximalen Rettungsweglänge im Raum von 8 m bis 15 m. Da ferner für Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² zwei Ausgänge vorgeschrieben sind und alle Aufenthaltsräume nach § 51 Abs. 2 LBO ohnehin notwendige Fenster haben müssen, ist ein Verzicht auf eine zusätzliche Rauchableitung in Räumen unter 200 m² vertretbar. Notwendige Fenster müssen nach § 51 Abs. 2 Satz 1 LBO nicht nur eine Belichtung des Aufent-

haltsraumes, sondern auch seine Belüftung ermöglichen. Die Kompensation notwendiger Fenster durch besondere Maßnahmen ist bereits in § 51 Abs. 4 LBO geregelt; der Begriff besondere Maßnahmen umfasst auch Maßnahmen zur Rauchableitung. **Satz 2** regelt die Entrauchung notwendiger Treppenträume.

Absatz 3 beinhaltet die für alle Aufenthaltsräume mit mehr als 1000 m² geltende grundsätzliche Regelung, dass die Bemessung der Entrauchung nach den technischen Regeln nachzuweisen ist. Zur Erreichung der Schutzziele auf allen zu entrauchenden Geschoss- oder Emporenebenen ist eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m erforderlich, um einen sicheren und wirkungsvollen Einsatz der Feuerwehr zu ermöglichen; nur so ist im Brandfall eine rasche Suche nach in den Räumen verbliebenen Personen und Brandherden gewährleistet. Die 2,50 m raucharme Schicht berücksichtigt die durchschnittliche Körperhöhe des Menschen und einen Sicherheitsbeiwert. Grundsätzlich sind alle Ebenen zu entrauchen, auf denen sich Personen - seien es Besucherinnen oder Besucher oder Beschäftigte - regelmäßig aufhalten können. Zu den zu entrauchenden Ebenen gehören somit auch die Ränge und Emporen in den Versammlungsräumen. Die Rauchabzugsanlagen müssen daher so angeordnet und bemessen sein, dass sie im einem Zuschauerraum mit mehreren Rängen nicht nur das Parkett, sondern auch alle Ränge bis in eine Höhe von 2,50 m über dem jeweiligen Fußboden raucharm halten können. Für Ebenen, die nicht für den regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind oder nur im Fall von Wartungsarbeiten betreten werden, wie Technikgeschosse oder Arbeitsgalerien, ist die Freihaltung einer raucharmen Schicht von 2,50 m dagegen nicht erforderlich.

Da für Großbühnen eine automatische Sprühwasserlöschanlage vorgeschrieben ist, kann auf den in der bisherigen Bemessungsvorschrift systematisch mit berücksichtigten Wärmeabzug verzichtet und von den festen Bemessungsregeln von 3 % bei Mittelbühnen (§ 27 Abs. 2, § 38 Abs. 1) und 8 % bei Vollbühnen (§ 48 Abs. 1) abgegangen werden.

Absatz 2 beinhaltet eine Erleichterung in Form einer pauschalen Regelung für Räume unter 1000 m² Grundfläche und ist somit eine gegenüber Absatz 2 spezielle Sonderregelung für Räume bis zu 1000 m² Grundfläche; in diesem Fall muss also keine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m Höhe erreicht werden. Die Formulierung „genügen“ stellt dies klar. Die Erleichterung ist wegen der kurzen Rettungswege in diesen Versammlungsräumen vertretbar und trägt den Belangen des abwehrenden Brandschutzes ausreichend Rechnung.

Satz 1 schreibt natürliche Rauchabzugsanlagen von mindestens 1 % der Grundfläche des Raumes vor. Für die Ausführung der natürlichen Rauchabzugsanlagen sind ergänzend die dafür geltenden Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Reihe 18232, zu beachten. Aus den Regeln der Technik ergibt sich auch die Anordnung der bei natürlicher Entrauchung für die Kaminwirkung und bei mechanischer Entrauchung für die Vermeidung von Unterdruck notwendigen Zuluftöffnungen. Als Alternative zu den natürlichen Rauchabzugsanlagen werden für die Entrauchung günstig angeordnete Fenster und Türen zugelassen; wegen der gegenüber natürlichen Rauchabzugsanlagen schlechteren Wirksamkeit muss deren freie Öffnungsfläche das Doppelte betragen.

Die Vorschrift beinhaltet ferner eine Pauschalregelung für mechanische Rauchabzugsanlagen. 36 m³/h (= 0,01m³/s) je m² Grundfläche bedeuten bei einem Raum von 200 m² Grundfläche eine Abluftleistung von 2 m³/s und bei einem Raum von 400 m² Grundfläche eine Abluftleistung von 4 m³/s.

Absatz 4 regelt die Anordnung der Rauchableitungsöffnungen. **Satz 1 bis 3** entsprechen hinsichtlich der Anordnung den bisher in den §§ 27, 38 und 48 VStättVO enthaltenen Bestimmungen. **Satz 4** ergänzt die Bestimmung des Absatzes 3 hinsichtlich der Lage der für die Rauchableitung mit berücksichtigten Fenster, ist jedoch auch in dem Fall zwingend zu berücksichtigen, in dem eine Bemessung nach Absatz 2 erfolgt. Bei mehrgeschossigen Hallen, in denen nach Absatz 2 für jede Geschossebene eine rauchfreie Schicht nachzuweisen ist, dürfen Fenster in den Nachweis der Bemessung somit nur einbezogen werden, wenn sie im oberen Drittel der jeweiligen Geschossebene angeordnet sind.

Absatz 5 entspricht der Regelung des bisherigen § 48 Abs. 5 VStättVO (350 Pa = 35 kp/m²). Die automatische Auslösung durch Temperatormelder ist auf Grund der heutigen Steuer- und Regelungstechnik möglich.

Absatz 6 ermöglicht es, die maschinellen Lüftungsanlagen, die die Anforderungen an Rauchabzugsanlagen erfüllen, auch als Rauchabzugsanlagen zu betreiben. Die Bestimmungen der **Absätze 7** und **8** entsprechen den bisherigen Regelungen.

Zu § 17 Lüftungsanlagen

Die Grundanforderung, dass ein Aufenthaltsraum durch Fenster oder raumlufttechnische Anlagen belüftet werden muss, ergibt sich bereits aus § 51 LBO. § 17 stellt jedoch klar, dass Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche eine mechanische Lüftungsanlage haben müssen. Dies ist erforderlich, weil erst diese Regelung zur Anwendung der die Vorschrift ausfüllende allgemein anerkannten Regel der Technik - DIN 1946 - führt. Soll bei Versammlungsräumen mit mehr als 200 m² im Einzelfall auf eine nach § 17 erforderliche Lüftungsanlage verzichtet werden, so ist im Rahmen eines Befreiungsverfahrens nach § 76 Abs. 3 LBO zu entscheiden. Wegen der durch § 51 LBO und § 17 verfolgten Schutzziele kommt eine Befreiung nur in Betracht, wenn ein ausreichender Luftwechsel durch notwendige Fenster nachgewiesen wird.

Bei der Bemessung der Lüftungsanlage sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstätten-Richtlinie „ASR 5 Lüftungstechnische Anlagen“ sowie die DIN 1946 – Teil 2 (Ausgabe Januar 1994) „Raumlufttechnik Gesundheitstechnische Anforderungen“ zu beachten und nach § 51 Abs. 2 LBO nachzuweisen. Der erforderliche Außenluftstrom ist nach DIN 1946 Teil 2 Ziffer 4.4.2 nach der Zahl der Besucherplätze im Versammlungsraum, nach der Grundfläche des Versammlungsraumes und nach möglichen Luftverunreinigungen zu berechnen, wobei der jeweils höhere Wert maßgebend ist.

Der in Tabelle 3 der DIN 1946 Teil 2 für Versammlungsräume vorgegebene Außenluftstrom von 20 m³/h pro Person entspricht dem arbeitsrechtlichen Grundgedanken der ARS 5, dass jeder Person, wenn diese keiner besonderen Belastung ausgesetzt ist, stündlich ca. 20 m³ frische Atemluft zur Verfügung stehen müssen und sich dieser Wert bei besonderer körperlicher Belastung oder schlechten Luftverhältnissen noch erhöht. Für Versammlungsstätten, in denen geraucht wird oder in denen die Besucherinnen und Besucher belästigenden Geruchsquellen ausgesetzt sind, soll der Mindest-Außenluftstrom je Person 40 m³/h betragen. Die ASR 5 fordert unter Nr. 4.2 für überwiegend sitzende Tätigkeiten eine Außenluftstrom von mindestens 20 m³/h je Person und kommt - abhängig von der Belastung - ebenfalls auf bis zu 40 m³/h je Person.

Maßgebend für die Bemessung ist die maximale Leistungsfähigkeit der Lüftungsanlage bei Vollbetrieb der Versammlungsstätte. Die Lüftungsanlage kann, z. B. wenn sich nur wenige Personen im Versammlungsraum aufhalten, mit geringerer Leistung betrieben werden.

Halten sich im Versammlungsraum regelmäßig nur Besucherinnen oder Besucher auf - wie z. B. in einem Kinosaal - sind nur die bauaufsichtlichen Anforderungen des § 17 zu erfüllen. Halten sich im Versammlungsraum überwiegend Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf - wie z. B. auf der Bühne -, so überlagern sich die bauaufsichtliche Mindestanforderung des § 17 in Verbindung mit DIN 1946 Teil 2 und die speziell für Arbeitsstätten geltenden Anforderungen der ASR 5. Gesonderte Regelungen für Orchestergraben und Regieräume sind entbehrlich, weil sich hierfür die Anforderungen aus der ASR 5 ergeben.

Zu § 18 Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen

§ 18 fasst die bisher über zahlreiche Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung verteilten und stark differenzierten Bestimmungen zusammen und ist aus Gründen der Übersichtlichkeit auf das unabdingbar Notwendige be-

schränkt. **Absatz 2 Satz 1** stellt klar, dass es ausreicht, wenn von Arbeitsgalerien die Rettungswege des Raumes erreichbar sind, in denen sich die Arbeitsgalerie befindet. Für Arbeitsgalerien der Hauptbühne gelten dagegen die strengeren Anforderungen des **Satzes 2. Satz 3** regelt den Schutz der Besucherinnen und Besucher vor herabfallenden Gegenständen. Bauaufsichtlich erforderlich ist lediglich eine Regelung, die die Gefährdung in den den Besucherinnen und Besuchern zugänglichen Bereichen abdeckt. Für die Bühnen und Szenenflächen sind die Sicherheitsbelange ausreichend durch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und Versicherungsträger (VBG 70 = GUV 6.15) abgedeckt.

Zu § 19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

Die Regelung fasst die bisher über zahlreiche Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung verteilten Bestimmungen zusammen. Für Großbühnen gelten zusätzlich die besonderen Bauvorschriften der §§ 22 bis 25.

Die Bestimmung der Anzahl sowie der geeigneten Stellen für Feuerlöscher nach **Absatz 1** sowie für Wandhydranten nach **Absatz 2** ergibt sich aus der Beurteilung des konkreten Bauvorhabens durch die Brandschutzdienststelle und ist gegebenenfalls durch Auflagen im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.

Zweck der Regelung des **Absatzes 3** ist es, eine schnelle Brandausbreitung zu verhindern und damit die Rauchentwicklung in geschlossenen Räumen zu begrenzen. Für große Raumstrukturen schreibt Absatz 3 zwingend eine automatische Feuerlöschanlage vor, die nach den Regeln der Technik errichtet sein muss und, wie die anderen sicherheitstechnischen Einrichtungen in Versammlungsstätten, der wiederkehrenden Prüfung unterliegt. Überdachte Tribünen von Sportstadien mit nicht überdachten Spielflächen fallen nicht unter diese Raumstrukturen; sind Tribünen und Spielflächen überdacht z. B. auch mit einem zeitweise zu öffnenden Dach, handelt es sich um geschlossene Versammlungsräume in der Art einer Mehrzweckhalle.

Für Versammlungsräume unter 400 m² räumt der 2. Halbsatz eine Erleichterung ein, weil die Rettungswege in diesen Räumen maximal ca. 20 m betragen. Diese Erleichterung greift vor allen für Seminarräume in Hochschulen oder Tagungsstätten. Aus der Systematik der Regelung ergibt sich, dass bei Versammlungsstätten mit mehr als 3 600 m² Grundfläche, die sowohl Versammlungsräume unter 400 m² Grundfläche als auch größere Versammlungsräume haben, die Erleichterung des 2. Halbsatzes nur greift, wenn sich die Räume unter 400 m² in einem von den größeren Versammlungsräumen getrennten Gebäudeabschnitt befinden und die Gebäudeabschnitte getrennte Rettungswege haben. Ist die Raumstruktur nach der Größe gemischt, muss die Versammlungsstätte insgesamt über eine automatische Feuerlöschanlage verfügen.

Da die Führung von Rettungswegen aus mehreren Geschossen durch eine Halle oder ein Foyer nur vertretbar ist, wenn diese Hallen und Foyers gesprinklert sind, schreibt **Absatz 4** Feuerlöschanlagen zwingend vor.

Die bisherigen Regelungen der §§ 8 und 9 VStättVO machen die Höhenlage von Versammlungsräumen von der Anzahl der Personen abhängig. Da die Rettungswege ausreichend im § 7 geregelt sind, wird in den **Absatz 5 und 6** die Zulässigkeit von Versammlungsräumen über 22 m Höhe und im Keller nicht mehr von der Anzahl der zu rettenden Personen abhängig gemacht. Bisher sind Versammlungsräume über 22 m Höhenlage nur mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 400 Personen zulässig. Diese Einschränkung ist nicht notwendig, wenn die Brandausbreitung im gesamten Gebäude schon im Entstehungsstadium durch automatische Feuerlöschanlagen verhindert wird. Für die Ausführung und Bemessung der Sprinkleranlagen sind die allgemein anerkannten Regelungen der Technik maßgeblich. Die Regelung stellt insbesondere für Versammlungsräume unter 400 Personen Fassungsvermögen eine Verschärfung dar. Angesichts der besonderen Gefahrenlage, insbesondere von Versammlungsräumen in Hochhäusern, und der Tatsache, dass das Rettungswegkonzept eine Evakuierung dieser Versammlungsräume über die notwendigen, auch durch nicht als Versammlungsstätte genutzten Geschosse

führenden Treppen erfordert, ist eine Sprinklerung des gesamten Gebäudes unabdingbar.

Die Regelung für das Kellergeschoss im **Absatz 6** stellt ebenfalls eine Er-schwerung gegenüber der bisherigen Regelung dar, weil bisher eine Sprinkle- rung von Versammlungsräumen in Kellern nicht vorgeschrieben war. Die Re- gelung zieht die Erfahrung aus den Großbränden, insbesondere in Discothe- ken, und der Tatsache, dass die Brandbekämpfung in Kellerräumen beson- ders schwierig ist. Bei Einhaltung dieses Sicherheitsstandards ist künftig auch die Errichtung von Versammlungsräumen in Kellergeschossen zulässig, deren Fußboden tiefer als 5 m unter der Geländeoberfläche liegt. Dabei ist berück- sichtigt, dass zwischenzeitlich technische Regeln für Kleinsprinkleranlagen entwickelt werden, die den technischen Aufwand von Sprinkleranlagen gerade in Kellergeschossen minimieren.

Absatz 7 bestimmt, dass offene Küchen und ähnliche Einrichtungen mit mehr als 30 m² Grundfläche durch automatische Feuerlöschanlagen zu schützen sind. Zweck der Regelung ist es, die von diesen Einrichtungen ausgehenden Brandgefahren zu minimieren; dies gilt auch, wenn diese Einrichtungen im Versammlungsraum vorübergehend aufgestellt werden. Geeignet sind speziell für Küchenbrände (z. B. einem Friteusenbrand) entwickelte Kleinlöschanla- gen. Kleinlöschanlagen sind geeignet, den technischen Aufwand deutlich zu verringern. Diese technischen Neuentwicklungen von Kleinlöschanlagen kön- nen jeweils berücksichtigt werden, sobald allgemein anerkannte Regeln der Technik dafür vorliegen oder wenn die Anlagen über eine allgemeine bauauf- sichtliche Zulassung verfügen (§§ 23 ff. LBO).

Absatz 8 ist im Hinblick auf die gängige Praxis, in Messehallen mehrgeschos- sige Ausstellungsstände aufzubauen, erforderlich. Da durch eingezogene Zwischendecken die Wirksamkeit der Feuerlöschanlage der Halle auf den Be- reich oberhalb der Zwischendecke beschränkt ist, müssen die Bereiche unter- halb der Zwischendecken gesondert geschützt werden.

Zu § 20 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

Absatz 1 bis 3 fasst bisher über mehrere Vorschriften verteilten Bestimmungen zusammen. Für Großbühnen gilt zusätzlich § 24. Auch bei Ausstattung mit automatischen Feuerlöschanlagen kann auf zwingend vorgeschriebene automatische Brandmeldeanlagen nicht verzichtet werden, weil die Feuerlöschanlagen und die Brandmeldeanlagen verschiedenen Schutzziele dienen. Automatische Feuerlöschanlagen werden zumeist temperaturgesteuert und sprechen damit später an als Rauchmelder. In der Praxis wird die Druckleitung von Feuerlöschanlagen zur Vermeidung von Fehlauflösungen häufig trocken gehalten und erst aufgrund der Auslösung der Brandmeldeanlage mit Löschwasser beaufschlagt.

Für das Planen, Errichten und Betreiben von Brandmeldeanlagen gelten insbesondere die DIN 14675 mit normativen Verweisungen insbesondere auf die Normenreihe DIN EN 54 Brandmeldeanlagen sowie die DIN VDE 0833 Teil 1 und 2; für elektroakustische Notfallwarnsysteme gelten insbesondere DIN EN 60849 und DIN VDE 0828.

Die bisherigen Regelungen der Versammlungsstättenverordnung sehen Alarmierungsanlagen nur für die Alarmierung der Betriebsangehörigen bzw. Mitwirkenden vor. Für den Zweck der Evakuierung des Gebäudes im Gefahrenfall kommt es im Wesentlichen auch auf eine Alarmierung der Besucherinnen und Besucher an. Für Alarmierungseinrichtungen ist die Normenreihe DIN EN 50136 zu beachten.

Die Brandfallsteuerung der Aufzüge nach **Absatz 4** stellt sicher, dass die Aufzüge im Brandfall automatisch im Erdgeschoss außer Betrieb genommen werden und dabei kein verrauchtes Geschoss angefahren wird. Sollte die Brandmeldung aus dem Erdgeschoss erfolgt sein, ist das nächstgelegene Geschoss anzufahren.

Absatz 5 ist erforderlich, um ein Ausrücken der Feuerwehr auf Grund von Fehlalarmen wirksam zu unterbinden. Falschalarme könne durch eine Redundanz der automatischen Melder unterbunden werden, die zu einem nach verschiedenen Meßmethoden auslösen und die Brandmeldung erst dann an die Leitstelle der Feuerwehr weiterleiten, wenn mehrere automatische Melder das gleiche Brandereignis bestätigen. Der Begriff „Leitstelle der Feuerwehr“ bezeichnet als Oberbegriff die Dienststelle, von der aus die Einsätze der Feuerwehr veranlasst bzw. ausgelöst werden.

Zu § 21 Werkstätten, Magazine und Lagerräume

Die Regelung fasst die über mehrere Vorschriften verteilten bisherigen Regelungen der Versammlungsstättenverordnung zusammen. Die Anforderungen der **Absätze 1 bis 4** sind unabdingbare bauliche Voraussetzung für die Betriebsvorschriften des § 34 und dienen ergänzend zu § 3 Abs. 4 dem vorbeugenden Brandschutz.

DRITTER TEIL

Besondere Bauvorschriften

Abschnitt 1

Großbühnen

Zu § 22 Bühnenhaus

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 44 Abs. 1 VStättVO, **Absatz 2** der bisherigen Regelung des § 45 Abs. 1 VStättVO. Für die Bauteile des Bühnenhauses im Übrigen gelten nur noch die Anforderungen des allgemeinen Teils, insbesondere der §§ 3 und 4. Die Trennwand mit Schutzvorhang ersetzt die an sich zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus erforderliche Brandwand, die aus betrieblichen Gründen eine Bühnenöffnung haben muss. Auf das bisherige Erfordernis des § 45 Abs. 2 VStättVO, dass die weiteren Öffnungen in dieser Trennwand Sicherheitsschleusen haben müssen, wird

verzichtet; die Verschlüsse dieser Öffnungen müssen nur noch die Anforderung des § 35 Abs. 7 Satz 2 LBO erfüllen, also feuerbeständig und selbstschließend sein.

Zu § 23 Schutzvorhang

Die Trennwand nach § 22 Abs. 2 mit Schutzvorhang nach § 23 ist Brandwandersatz. **Zweck des Schutzvorhangs** ist es, im Brandfall die Bühnenöffnung schnell zu schließen und so das Bühnenhaus vom Zuschauerhaus abzuschotten und eine Brandausbreitung zu verhindern. Die Widerstandsfähigkeit gegen seitlichen Druck ist erforderlich, damit der Schutzvorhang einem Überdruck zwischen Bühne und Zuschauerraum bzw. umgekehrt standhält. Die von verschiedenen Herstellern angebotenen textilen, nichtbrennbaren Schutzvorhänge werden dieser Funktion nicht gerecht; es bestehen jedoch keine Bedenken, bei Bühnen, für die ein Schutzvorhang nicht zwingend vorgeschrieben ist, die Bühne vom Zuschauerraum durch einen textilen Schutzvorhang abzuschotten.

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 55 VStättVO. Der Druck von 450 Pascal entspricht den bisher geltenden Wert von 45 kp/m² bzw. 0,45 kN/m². Es handelt sich dabei um die den Standsicherheitsnachweisen für den Schutzvorhang und seine Aufhängung zugrunde zu legende Lastannahme. Die Widerstandsfähigkeit des Schutzvorhangs und seiner Aufhängung ist rechnerisch nachzuweisen.

Bühnen, die nach der bisherigen Regelung den Mittelbühnen zugeordnet waren und nach der Klassifizierung des § 2 Abs. 4 Nr. 5 nun Großbühnen sind, haben Bestandsschutz.

Zu § 24 Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen

Während nach den bisherigen § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 4 VStättVO nur bestimmte Bereiche der Vollbühne mit einer Löschanlage ausgerüstet sein müssen, muss nach **Absatz 1** die gesamte Großbühne einschließlich der laut Begriffsbestimmungen zugehörigen Teilräume in den Wirkungsbereich der

Sprühwasserlöschanlage einbezogen werden. Die Steuertechniken ermöglichen dabei brandschutztechnisch wesentlich effektivere Lösungen bei geringerem Aufwand als bisher. Infolge der verbesserten sicherheitstechnischen Einrichtungen können die Anforderungen an Bauteile, z. B. an die Wände und Abschlüsse von Bühnenerweiterungen, reduziert werden.

Für die nach **Absatz 2** erforderlichen Auslösestellen sind Absatz 5 sowie § 25 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 zu beachten. Während des Betriebs der Bühne kann die Automatik nach § 36 Abs. 2 außer Betrieb genommen werden. Die technischen Anforderungen der Sprühwasserlöschanlagen, die Einzelheiten der Auslösung und die mögliche Schaltung in Gruppen ergeben sich aus DIN 14494. Eine Sprinkleranlage an Stelle einer Sprühwasserlöschanlage würde nicht ausreichen, weil sie wegen der Auslösung nur einzelner Sprinklerköpfe nicht die Löschwasserleistung hat, um einen Entstehungsbrand auf der Bühne und im Schnürbodenbereich wirksam zu bekämpfen.

Zu den Räumen mit erhöhten Brandgefahren nach **Absatz 4** gehören insbesondere die in § 3 Abs. 4 beispielhaft genannten Werkstätten, Magazine und Lagerräume. § 21 ist zu beachten.

Zu § 25 Platz für die Brandsicherheitswache

Ein Platz für eine Brandsicherheitswache ist weiterhin nur für Großbühnen erforderlich. Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen.

Abschnitt 2

Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen

Zu § 26 Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienste

Absatz 1 und 2 ergänzen § 20. Die Erkenntnisse über Gefahrensituationen bei Großveranstaltungen zeigen, dass insbesondere einer schnellen Information der Besucherinnen und Besucher eine erhebliche Bedeutung zukommt. Der Polizei muss ebenfalls ein Raum für die Einsatzleitung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Raum muss, wie der Raum für die Lautsprecherzentrale, einen guten Überblick über die Besucherbereiche ermöglichen, um den Eintritt von gefährlichen Situationen so früh als möglich zu erkennen. Der Raum für die Feuerwehr ist zweckmäßigerweise unmittelbar bei der Brandmelder- und Alarmzentrale einzurichten. Die Lautsprecherzentrale und die Einsatzräume für Polizei und Rettungsdienste bilden insgesamt ein Einsatzzentrum für die Koordinierung der Einsätze im Gefahrenfall.

Die Anforderungen entsprechen den Empfehlungen des Nationalen Konzepts „Sport und Sicherheit“ sowie den „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ des Deutschen Fußball Bundes. Die Anforderungen berücksichtigen ferner die „Europäische Konvention über Eindämmung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen“.

Da bei komplexen und ausgedehnten Gebäudestrukturen, insbesondere in Massivbauweise, die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Feuerwehr und Polizei nicht immer sichergestellt ist, muss dies gegebenenfalls mit entsprechenden technischen Anlagen (Umsetzer) kompensiert werden. Dies ist in **Absatz 3** geregelt. In jedem Fall ist eine Einzelfallbewertung in Abhängigkeit von der Bauweise und Gebäudestruktur erforderlich.

Die Regelung des **Absatzes 4** über einen Raum für den Sanitäts- und Rettungsdienst korrespondiert mit den Regelungen des § 38 Abs. 3 und des § 41

Abs. 3 und soll die rechtzeitige medizinische Hilfeleistung bei Großveranstaltungen sicherstellen. Eine Regelung über die Mindestgröße der Räume ist nicht erforderlich; darüber ist im konkreten Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der betreffenden Behörden zu entscheiden.

Zu § 27 Abschränkungen und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10 000 Besucherplätzen

Die Anforderungen des **Absatzes 1** an Spielfeldräume und Rettungstore sind gleichlautend im Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit“ und den „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ sowie den „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei des Deutschen Fußballbundes enthalten.

Zur Entlastung des Tribünenbereichs bei Panikverhalten der Zuschauerinnen und Zuschauer müssen in diesen Zäunen Rettungstore, die den Stufengängen der Tribünen zugeordnet sind, eingebaut werden. Es handelt sich hierbei nicht um normale Notausgangstüren im Verlauf von Rettungswegen, die über Panikverschlüsse von den Besucherinnen und Besuchern selbst geöffnet werden können. Diese Türen dürfen nur auf Weisung der Einsatzleitung oder des Ordnungsdienstleiters im Gefahrenfall vom Innenraum aus oder zentral geöffnet werden. Die weiteren Anforderungen dienen zur Sicherstellung der Funktion dieser Tore.

Auf Abschränkungen zwischen Zuschauerbereich und Innenbereich kann nach **Absatz 2** im Einzelfall nur verzichtet werden, wenn die Sicherheit durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet ist. Diese Maßnahmen müssen in einem Sicherheitskonzept durch die für die Sicherheit oder Ordnung verantwortlichen Behörden festgelegt und der Bauaufsichtsbehörde gegenüber nachgewiesen werden.

In **Absatz 3** werden Maßnahmen zur Trennung von Personengruppen gefordert. Erfahrungsgemäß bilden die gewalttätigen oder gewaltgeneigten Besucherinnen und Besucher Gruppen, die sich vorwiegend in den Stehplatzberei-

chen aufhalten. Durch gezielten Kartenverkauf wird versucht, die Fans der Gast- und der Heimmannschaft in möglichst weit voneinander entfernt liegenden Tribünenbereichen, in der Regel in beiden Kurvenbereichen, unterzubringen. Durch diese Anordnung der geforderten Abtrennungen ist das „Wandern“ dieser Besuchergruppen - und damit die Gefahr der Konfrontation - kontrollierbar oder zu verhindern. Diese Maßnahme - welche in der überwiegenden Anzahl der bestehenden Stadien bereits ausgeführt ist - hat sich als wirksames Mittel gegen Ausschreitungen bewährt und eine erhebliche Reduzierung der eingesetzten Polizeikräfte ermöglicht. Zur wirksamen Kontrolle gegen eine Überfüllung von Tribünenbereichen ist eine Unterteilung in Blöcke von höchstens 2 500 Plätzen erforderlich. Diese Kontrolle erfordert darüber hinaus eine entsprechende Ausbildung der Blockzugänge. Auch diese Regelung einer Blockbildung in Stehplatzbereichen entspricht den Standards des Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit“ und der Richtlinien des Deutschen Fußball Bundes.

Zu § 28 Wellenbrecher

Die Vorschrift berücksichtigt die Erkenntnisse und Erfahrungen des Deutschen Fußball Bundes über die Anordnung und Beschaffenheit von Wellenbrechern in Stehplatzbereichen und hat sich bereits in den Stadionanlagen, die den Richtlinien des DFB entsprechend umgebaut wurden, bewährt.

Zu § 29 Abschränkungen von Stehplätzen vor Szenenflächen

Absatz 1 sieht Abschränkungen vor Szenenflächen für den Fall vor, dass sich in Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen vor den Szenenflächen Stehplätze befinden. Die Regelung betrifft vor allem Veranstaltungen in großen Freilichttheatern und in den Innenbereichen von Stadien oder großen Mehrweckhallen. Bei Veranstaltungen im Freien greift die Regelung nur, wenn der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 2 eröffnet ist. Insbesondere bei Konzerten oder dem Auftritt von bekannten Künstlern versuchen viele Innenraumbesucherinnen und -besucher in den unmittelbaren Bühnenvorfeldbereich zu gelangen. Die Ordnungskräfte sind im Allgemeinen nicht in der Lage,

diese Bereiche abzusichern. Daher ist es mittlerweile üblich - viele Veranstalterinnen und Veranstalter fordern dies sogar in ihren Bühnenanweisungen - diese Bereiche durch mobile Abschränkungen zu sichern. Die Anforderung dient der Steuerung und der Besucherströme im unmittelbaren Bereich vor der Bühne oder Szenenfläche und soll damit Panikverhalten bei Massenveranstaltungen entgegenwirken. Sie erleichtern den Ordnungsdiensten und den zuständigen Behörden die Durchsetzung von entsprechenden Maßnahmen.

Die in **Absatz 2** enthaltene Forderung der Anordnung von mehreren Abschränkungen hintereinander ist insbesondere für Veranstaltungen vorgesehen, bei denen viele Kinder und jugendliche Besucherinnen und Besucher zu erwarten sind. Sie dient der Blockbildung in Nähe der Szenenfläche. Hierdurch soll erreicht werden, dass diese Besuchergruppen nicht durch zu großen Druck gegen die Absperrungen gefährdet werden und sich die Besucherinnen und Besucher im Gefahrenfall zu den seitlichen Ausgängen retten können. In der Vergangenheit ist dies bereits des Öfteren bei solchen Anlässen eingetreten; so sind am 28. Juni 1997 bei einem Rockkonzert im Rheinstadion in Düsseldorf und im Sommer 2000 bei einem Rockkonzert in Dänemark jeweils mehrere Personen bei einer Panik zu Tode gekommen. Absatz 2 schreibt zumindest zwei gesondert abgeschrankte Besucherbereiche vor. Die dafür nach **Satz 2** vorgeschriebenen Mindestabmessungen sind zwingend einzuhalten. Auch wenn im Einzelfall ein solcher Bereich eine Grundfläche von mehr als 500 m² (500 m² entspricht 1 000 Besucherplätze nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3) aufweist, weil die Mindesttiefe nach Satz 2 überschritten wird oder der Bereich eine größere Breite vor der Szenenfläche hat, dürfen infolge der Regelung des Satzes 3 nicht mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher in diesen Bereich eingelassen werden.

Zu § 30 Einfriedungen und Eingänge

Durch die nach **Absatz 1** erforderliche Einfriedung der Stadionanlagen soll das Eindringen unberechtigter Personen unter Umgehung der Sicherheitskontrollen an den Eingängen unterbunden werden. Die geforderte Höhe von 2,20 m erschwert das Übersteigen.

Nach **Absatz 2** werden aus Sicherheitsgründen die Personenströme in der Weise kanalisiert, dass jeweils nur eine Person die Kontrolle passieren kann. Damit wird eine effektive Kontrolle der Besucherinnen und Besucher an den Eingängen auf Zugangsberechtigung und den Besitz von unerlaubten Gegenständen ermöglicht. Dies entspricht den Forderungen im Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit“ und den entsprechenden Richtlinien des Deutschen Fußball Bundes. Dabei ist zu beachten, dass derartige Einrichtungen nach § 9 Abs. 5 die Funktion der Rettungswege nicht beeinträchtigen dürfen.

Eine mit **Absatz 3** vergleichbare Aufforderung enthalten auch die entsprechenden Richtlinien des Deutschen Fußball Bundes. Die Rettung verletzter Personen - auch aus den unteren Tribünenbereichen - erfordert die Einfahrmöglichkeit von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen in den Innenraum. Im Nationalen Konzept „Sport und Sicherheit“ ist eine Zufahrt zum Innenraum von mindestens 6 m Breite und 3,50 m Höhe gefordert, welche im Zweirichtungsverkehr genutzt werden kann.

VIERTER TEIL

Betriebsvorschriften

Abschnitt 1

Rettungswege, Besucherplätze

Zu § 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften. Alle Rettungswege müssen ständig frei gehalten werden. Die Hinweisschilder nach **Absatz 1 Satz 2** müssen sowohl auf den Zweck nach Satz 1 als auch auf die Verpflichtung, diese frei zu halten, hinweisen.

Die Kennzeichnungspflicht für die Rettungswege in der Versammlungsstätte ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 6. Die Verpflichtung des **Absatzes 2**, Ret-

tungswege in der Versammlungsstätte frei zu halten, bezieht sich auf die nach § 7 erforderlichen Rettungswegbreiten. In als Rettungsweg dienenden Fluren oder Hallen dürfen Gegenstände aufgestellt werden, z. B. Ausstellungsvitrinen, wenn die erforderliche Rettungswegbreite dadurch nicht eingeschränkt wird, eine möglichst gerade Führung des Rettungsweges erhalten bleibt und die Anforderungen an den Brandschutz nicht unterlaufen werden. Sind Flure breiter als erforderlich oder führen Rettungswege durch Hallen, sollte die Rettungswegbreite durch Kennzeichnung im Boden erkennbar sein; in der Praxis haben sich dafür unterschiedliche Farben oder Materialien der Bodenbeläge oder eine mit der Sicherheitsbeleuchtung kombinierte Kennzeichnung bewährt.

Die Betriebsvorschrift des **Absatzes 3** ergänzt die Bauvorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 2 und betrifft jeweils die in Betrieb befindlichen Räume der Versammlungsstätte und die diesen Räumen zugeordneten Rettungswege. Eine Außentür, die während des Betriebs gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 nur von innen geöffnet werden kann, erfüllt damit die Anforderung des Absatzes 3. Die Nichtbeachtung dieser Betriebsvorschrift ist wegen ihrer Bedeutung für den vorbeugenden Brandschutz nach § 47 mit Bußgeld bewehrt.

Türen mit elektrischem Verriegelungssystem nach der Muster-Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen und automatische Schiebetüre nach der Muster-Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen müssen so geschaltet sein, dass sie den Anforderungen des Absatzes 3 und des § 14 Abs. 1 entsprechen.

Zu § 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Das Verbot des **Absatzes 1** ist erforderlich, um die Beachtung des Rettungswegekonzeptes sicherzustellen. Die Nichtbeachtung ist nach § 47 mit Bußgeld bewehrt. Den Bauherrinnen oder Bauherrn bzw. Betreiberinnen oder Betreibern von Versammlungsstätten wird empfohlen, bereits im Genehmigungsverfahren die möglichen Bestuhlungsvarianten einzureichen. **Absatz 2** entspricht der Regelung des bisherigen § 120 Satz 1 VStättVO.

Abschnitt II

Brandverhütung

Zu § 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen und dienen dem vorbeugenden Brandschutz. Die Begriffe „Ausstattungen“, „Requisiten“ und „Ausschmückungen“ sind in § 2 Abs. 9 bis 11 definiert.

Während das Brandverhalten von Baustoffen einschließlich der Nachweisführung in den §§ 23 ff. LBO in Verbindung mit der als Technische Baubestimmungen eingeführten Normenreihe DIN 4102 geregelt ist, bestehen keine bauaufsichtlichen Regelungen hinsichtlich der Materialien, die keine Bauprodukte im Sinne des § 2 Abs. 10 LBO i. V. m. § 23 ff. LBO sind. Schreibt die LBO oder eine Sonderbauverordnung für Materialien, die keine Baustoffe sind, den Nachweis eines bestimmten Brandverhaltens vor, so führt dies zur Frage, wie hinsichtlich dieser nicht bauaufsichtlich geregelten Materialien die unbestimmten Rechtsbegriffe „nicht brennbar“, „normalentflammbar“ oder „schwerentflammbar“ auszulegen sind. Materialien, für die in der VStättVO brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden, fallen infolge der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 LBO als „Einrichtungen“ in den Anwendungsbereich der LBO. Dies führt zu einer entsprechenden Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe „nicht brennbar“, „normalentflammbar“ oder „schwerentflammbar“.

Für bestimmte Materialien, die nicht Baustoffe im Sinne des § 2 Abs. 10 LBO i. V. m. § 23 ff. LBO sind, kann die Klassifizierung des Brennverhaltens nach den für diese Materialien geltenden Normen erfolgen. Für die Klassifizierung des Brennverhaltens textiler Stoffe geltend folgende Regeln der Technik: DIN 66080:1988-11 und DIN 66080:1989-05, DIN 66082:1980-12, DIN 66084:1989-08, DIN 66090-1:1989-08 und die Normentwürfe E DIN

EN 1624:1994-12, E DIN EN 1625:1994-12, sowie weitere Normentwürfe. Für die Bewertung des Brandverhaltens von Möbeln geben die DIN EN 1021-1: 1994-01 und DIN EN 1021-2: 1994-01 Anhaltspunkte. Soweit die Ergebnisse der nach diesen Normen vorgenommenen Prüfungen mit den bauaufsichtlichen Anforderungen vergleichbar sind, können die entsprechenden Prüfzeugnisse einer nach § 31 LBO anerkannten Prüfstelle als Nachweis anerkannt werden.

Soweit sich aus speziellen Materialprüfnormen keine besonderen Nachweise ergeben, werden in der Praxis die für vergleichbare Baustoffe geltenden Prüfkriterien angewandt. Für Materialien, die, wie die Vorhänge nach **Absatz 1** oder die Sitze nach **Absatz 2**, fest mit der baulichen Anlage verbunden sind (§ 2 Abs. 10 Nr. 1 LBO) und die damit als Baustoffe gelten, sind die Verwendbarkeitsnachweise nach § 23 ff. LBO erforderlich.

Die Erleichterung des **Absatzes 3 Satz 2**, die Ausstattungen aus normalentflammbarem Material zulässt, ist im Hinblick auf die Bedingung einer automatischen Feuerlöschanlage vertretbar, da eine solche geeignet ist, einen Entstehungsbrand wirksam zu bekämpfen und eine Brandweiterleitung zu behindern.

Zu § 34 Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen und dienen dem vorbeugenden Brandschutz. Die Regelung korrespondiert mit dem § 3 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und dem § 24 Abs. 4. Die Anforderungen des **Absatzes 2** an den Abschluss von Bühnenerweiterungen ist gegenüber der bisherigen Bestimmung des § 109 Abs. 1 Satz 2 VStättVO, der einen Brandschutzabschluss zur Bühne vorsieht, abgemindert. Die Tore nach § 9 Abs. 1 mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein; für Tore nach § 9 Abs. 2 genügt rauchdicht und selbstschließend. Die Abminderung gegenüber der bisherigen Vorschrift ist auch bei Großbühnen vertretbar, da diese eine automatische Sprühwasserlöschanlage für die gesamte Bühne

haben müssen. Diese bezieht auch die Bühnenerweiterung mit ein. Das Verbot des **Absatzes 3** entspricht der bisherigen Regelung. Für die durch Darbietungen oder schwebende Lasten über den Besucherplätzen entstehende Gefahrenlage ist § 11 Abs. 6 Satz 2 zu beachten; dies trifft z. B. zu, wenn Besucherplätze auf Bühnen angeordnet werden und die Darstellung im Zuschauerraum stattfindet. Hinsichtlich der Aufbewahrung pyrotechnischer Stoffe nach **Absatz 4** sind auch die GUV 26.22 und die einschlägigen Bestimmungen des Sprengstoffrechts zu beachten.

Zu § 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

Die Vorschriften wurden erheblich reduziert. Das Rauchverbot nach **Absatz 1** und das Verbot nach **Absatz 2**, offenes Feuer zu verwenden, wurden auf das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß beschränkt. Der Umgang mit pyrotechnischen Mitteln ist bundeseinheitlich im Sprengstoffgesetz geregelt. § 23 Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bestimmt, dass die Verwendung pyrotechnischer Effekte in Versammlungsstätten der vorherigen Erprobung und Genehmigung durch die Brandschutzdienststelle und der Ordnungsbehörde bedarf, und regelt ferner den fachkundigen Nachweis. Der Begriff der Kucheneinrichtung nach **Absatz 3** ist nicht auf die Verwendung in der Küche beschränkt; danach sind auch z. B. Warmhalteeinrichtungen und Rechauds, die der Zubereitung von Speisen im Versammlungsraum selbst dienen, erfasst.

Abschnitt III

Betrieb technischer Einrichtungen

Zu § 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 113 Abs. 4 VStättVO. **Absatz 2** lässt zu, dass die Sprühwasserlöschanlage während des Betriebs der Bühne unter der

Aufsicht der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik auf Handbetrieb umgeschaltet werden kann.

Da z. B. der zulässige Umgang mit pyrotechnischen Mitteln (genehmigtes Indoor-Feuerwerk) die automatische Brandmeldeanlage auslösen und damit einen Falschalarm verursachen kann, ist es nach **Absatz 3** zulässig, die Brandmeldeanlage in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr auf Handbetrieb mit nichtautomatischen Brandmeldern umzuschalten.

Nach **Absatz 4** kann die Sicherheitsbeleuchtung in Abhängigkeit von dem Aufenthalt von Personen in den jeweiligen Räumen geschaltet werden. Dies kann z. B. durch Schaltungstechnik wie Bewegungsmelder erreicht werden. Gegenüber der bisherigen Regelung, die einen Dauerbetrieb erforderlich machte, stellt dies eine Erleichterung dar.

Zu § 37 Laseranlagen

Die Regelung ist neu und berücksichtigt den Stand der Beleuchtungstechnik. Die Anforderung an Laseranlagen ergeben sich aus der allgemein anerkannten Regel der Technik DIN 56912 (Ausgabe April 1999) „Showlaser und Showlaseranlagen“ sowie aus den Unfallverhütungsvorschriften wie § 6 UVV-Laserstrahlung (VBG 93 vom 1. Oktober 1988 in der Fassung vom 1. Januar 1997) sowie den zugehörigen Durchführungsanweisungen. Da die Unfallverhütungsvorschriften nur die Beschäftigten erfassen, ist eine Erstreckung der im Umgang mit Laseranlagen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften auf den Schutz der Besucherinnen und Besucher erforderlich.

Abschnitt IV

Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften

Zu § 38 Pflichten der Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

Die Regelung konkretisiert die bisherigen Vorschriften des § 114 VStättVO und passt sie an die zeitgemäßen Sicherheitsbedürfnisse, insbesondere bei Großveranstaltungen in Versammlungsstätten, an. Da Großveranstaltungen ein erhebliches Gefahrenpotenzial darstellen, kommt der Beachtung der Bauvorschriften wie der Betriebsvorschriften besondere Bedeutung zu, um konkreten Gefährdungen schon im Ansatz vorzubeugen. Die Nichtbeachtung des § 38 ist daher auch nach § 47 mit Bußgeld bewehrt.

Die ordnungsrechtliche Verantwortung trifft nach **Absatz 1** grundsätzlich die Betreiberin oder den Betreiber. Die Verantwortlichkeit ist umfassend und bezieht sich auf die Beachtung der Bau- sowie der Betriebsvorschriften. **Absatz 2** regelt die Anwesenheitspflicht der Betreiberin oder des Betreibers. Dieser kann sich durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten vertreten lassen. Die Anwesenheitspflicht betrifft immer natürliche Personen. Ist die Betreiberin oder der Betreiber keine natürliche, sondern eine juristische Person, muss sie oder er sich also zwingend durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten vertreten lassen. Das Gleiche gilt für die Veranstalterin oder den Veranstalter, die oder der sich im Fall der Übernahme der Verantwortung nach Absatz 5 Satz 1 durch eine oder einen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter beauftragte Veranstaltungsleiterin oder beauftragten Veranstaltungsleiter vertreten lassen kann bzw. dann vertreten lassen muss, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter selbst nur eine juristische Person ist.

Ein besonderer Schwerpunkt der Betreiberpflichten ergibt sich aus **Absatz 4**. Da der Betrieb einer Versammlungsstätte nur bei einwandfrei funktionierenden Sicherheitseinrichtungen zulässig ist, ist der Betrieb einzustellen, wenn auch nur eine dieser Anlagen nicht betriebsfähig ist. Der Verantwortlichen oder dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kommt hier eine besondere Be-

deutung zu, weil sie oder er nach § 40 Abs. 1 für die Sicherheit und Funktionsfähigkeit mit verantwortlich ist.

Im Fall des **Absatzes 5** wird die Betreiberin oder der Betreiber bzw. ihre oder seine Beauftragte oder ihre oder sein Beauftragter nur von der Anwesenheitspflicht nach Absatz 2 befreit. Im Übrigen wird die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht allein verantwortlich, sondern mit verantwortlich. Die Gesamtverantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt also unberührt; die Bauaufsichtsbehörde kann ordnungsbehördliche Maßnahmen weiterhin an die Betreiberin oder den Betreiber der Versammlungsstätte richten.

Zu § 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

An dem Standard, den Nachweis eines Befähigungszeugnisses zu verlangen, wird aus bauaufsichtlicher Sicht nicht gerührt, weil sich die Bestimmung über technischen Fachkräfte bewährt hat. Ein Verzicht würde zu einem erheblichen Einbruch der Sicherheitsstandards im Bereich der Theater- und Veranstaltungstechnik führen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 knüpft an die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung und der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in Fachrichtung Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118) der Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle anerkannten Abschluss an.

Satz 1 Nr. 2 stellt den dort genannten Personenkreis hinsichtlich der Tätigkeit als Verantwortliche oder Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik den geprüften Meisterinnen oder Meistern für Veranstaltungstechnik gleich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verantwortlichen oder des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kommt es aus bauaufsichtlicher Sicht auf den fachübergreifenden Teil nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und den Berufs- und arbeitspädagogischen Teil nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung nicht an. Eine Prüfung des fachrichtungsspezifischen Teils der Meisterprüfung reicht dafür aus.

Nummer 2 macht den Beruf damit für Seiteneinsteigerinnen oder Seiteneinsteiger zugänglich.

Satz 1 Nr. 3 regelt den Zugang speziell für Diplomingenieurinnen oder Diplomingenieure der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik; Diplomingenieurinnen oder Diplomingenieure anderer Fachrichtungen können nur nach Nummer 1 oder 2 anerkannt werden. Für die Diplomingenieurinnen oder die Diplomingenieure der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik ist der Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung nach Abschluss der Diplomprüfung unter Anleitung einer Verantwortlichen oder eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zum Erhalt des Befähigungszeugnisses nachzuweisen. Eine bloße Bescheinigung der Dauer der Berufserfahrung reicht nicht aus; es sind durch den Arbeitgeber (z. B. Betriebsleiter oder Technischen Direktor) auch die berufsspezifischen Inhalte der Tätigkeit nachzuweisen.

Satz 1 Nr. 4 ist eine besitzstandwahrende Regelung für bereits zugelassenen Technischen Fachkräfte.

Beabsichtigt die oberste Bauaufsichtsbehörde nach **Satz 2**, die Befugnis zur Ausstellung eines Befähigungszeugnisses auf eine von ihr bestimmte Stelle zu übertragen, so kommt dafür eine unmittelbar nachgeordnete Behörde oder eine für die Meisterprüfung nach Nummer 1 zuständige Industrie- und Handelskammer in Betracht. Die Übertragung auf eine Industrie- und Handelskammer setzt voraus, dass die bauaufsichtlichen und brandschutztechnischen Belange durch die dafür zuständigen Behörden und nicht durch private Sachverständige im Prüfungsausschuss vertreten werden. Für die Meisterprüfung nach Nummer 1 ergibt sich das Erfordernis einer solchen Mitarbeit der zuständigen Behörden im jeweiligen Prüfungsausschuss schon aus den fachspezifischen Prüfungsinhalten der Verordnung.

Die Regelung des Satzes 2 ermöglicht es auch den in Nummer 1 und 2 benannten Personen, zusätzlich zum Meisterbrief bzw. dem Zeugnis über die bestandene Prüfung ein gesondertes Befähigungszeugnis nach Anlage 1

ausgestellt zu bekommen. Dies dient der Erleichterung des Nachweises bei behördlichen Kontrollen.

Absatz 2 regelt die Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse. Ausbildungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben und durch ein Zeugnis nachgewiesen werden, sind entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG den in § 39 genannten Ausbildungen gleichgestellt. So können Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen (z. B. im Theaterwesen insbesondere Österreichs oder der Schweiz) nur dann die Aufgaben eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik wahrnehmen, wenn sie über einen ausländischen Berufsabschluss als Bühnenmeisterin oder Bühnenmeister verfügen, der vom zuständigen Bundesminister der Wirtschaft als dem „Geprüfte Meisterin oder geprüften Meister für Veranstaltungstechnik“ in der jeweiligen Fachrichtung gleichwertig anerkannt ist und dies nachgewiesen wird. Für Personen mit ausländischen Studienabschlüssen ist Nummer 3 anwendbar, wenn der Studienabschluss vom jeweils für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerin oder Landesminister als der Diplomingenieurin oder dem Diplomingenieur der Fachrichtung Theater- und Veranstaltungstechnik gleichwertig anerkannt ist und dies nachgewiesen wird. Personen mit anderen ausländischen Berufsabschlüssen müssen sich der fachspezifischen Prüfung nach Nummer 2 unterziehen. Wollen Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik tätig werden, so müssen sie neben der anerkannten fachlich gleichwertigen Berufsausbildung auch ausreichende Kenntnisse der für Versammlungsstätten einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauordnungsrechts und der Unfallverhütungsvorschriften, nachweisen.

Zu § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

Die Vorschrift knüpft an die bisherigen Regelungen an. Für die Großbühnen und Mehrzweckhallen ergeben sich keine grundsätzlichen Änderungen.

Absatz 4 beinhaltet eine Erleichterung für Kleinbühnen und Szenenflächen und greift auf das neu geschaffene Berufsbild der Fachkraft für Veranstaltungstechnik zurück. Die Ausbildung für die oder den in Absatz 4 als Verantwortliche oder Verantwortlichen bei Kleinbühnen zugelassenen Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist in der Verordnung über die Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 621) geregelt. Voraussetzung für die eigenständige Übernahme der Verantwortung bei einer Kleinbühne ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung als Fachkraft unter Anleitung einer verantwortlichen oder eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Der dreijährigen fachspezifischen Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung steht eine dreijährige fachspezifische Berufserfahrung vor Beginn der Ausbildung (als ergänzende Qualifizierung) gleich. So kann z. B. eine Fachkraft mit einem technischen Berufsabschluss als Gesellin oder Geselle, die oder der bereits eine entsprechende fachspezifische Berufserfahrung als Beleuchterin oder Beleuchter oder Bühnenhandwerkerin oder Bühnenhandwerker in einer Veranstaltungsstätte besitzt, über diese Ausbildung die zusätzliche Qualifikation erwerben und unmittelbar nach Ablegung der Prüfung entsprechend eingesetzt werden.

Absatz 5 regelt die für jede erste Aufführung erforderliche technische Probe. Bei Gastspielveranstaltungen ist die technische Probe an jedem neuen Spielort durchzuführen; diese wiederholten technische Probe bei Gastspielveranstaltungen entfallen nach § 45 Abs. 2 Satz 2, wenn ein auf Grund der ersten technischen Probe für die Veranstaltung ausgestelltes Gastspielprüfbuch vorgelegt wird.

Zu § 41 Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

Die Vorschriften über die Brandsicherheitswache entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 116 VStättVO. Der Brandschutz bei Veranstaltungen ist im Übrigen ausreichend im Brandschutzgesetz geregelt. Dieses gilt unabhängig von und neben den baurechtlichen Vorschriften. Die Verantwortung für die Brandsicherheitswache ist nach **Absatz 1** ausschließlich der Betreiberin oder dem Betreiber, nicht jedoch der Veranstalterin oder dem Veranstalter

aufgelegt, weil es sich im Kern um eine auf die Brandsicherheit der baulichen Anlage gerichtete Vorschrift handelt. Hat die Betreiberin oder der Betreiber Zweifel, ob erhöhte Brandgefahren vorliegen, kann sie oder er sich mit der Feuerwehr beraten.

Die Brandsicherheitswache wird regelmäßig durch die örtliche Feuerwehr auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers durchgeführt. Für Großbühnen und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche ist durch **Absatz 2** unabhängig von der Art der Veranstaltung oder einer besonderen Gefahrenlage immer eine auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers durch die Feuerwehr gestellte Brandsicherheitswache vorgeschrieben.

Von der sich aus **Absatz 2 Satz 1** ergebenden Grundregel der Gestellung der Brandsicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr lässt **Satz 3** eine Ausnahme zu. Die Brandsicherheitswache kann in diesem Fall von Selbsthilfekräften der Betreiberin oder des Betreibers, z. B. einer Betriebsfeuerwehr, selbst durchgeführt werden kann. Die Regelung schließt nicht aus, dass die Betreiberin oder der Betreiber sich auf vertraglicher Basis auch der von Dritten gestellten Selbsthilfekräfte bedienen kann. Die Selbsthilfekräfte müssen für die Aufgabe der Brandsicherheitswache geschult werden. Die Anzahl der erforderlichen Selbsthilfekräfte und die Ausbildung sind im Einzelfall mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle zu vereinbaren. Diese Erleichterung zielt insbesondere auf Veranstaltungen ab, deren Aufbau sich nicht ständig ändert, also en suite gespielt wird. Sie steht im Zusammenhang mit der weiteren Erleichterung des § 45 über das Gastspielprüfbuch.

Absatz 3 schreibt für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherinnen oder Besuchern eine Anzeigepflicht bei der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde vor, damit diese die aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen organisieren und gegebenenfalls auch Auflagen an die Betreiberin oder den Betreiber oder die Veranstalterin oder den Veranstalter erlassen kann.

Zu § 42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne

Die Regelung entspricht dem § 27 der Verkaufsstättenverordnung (VkvVO) vom 4. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), geändert durch Landesverordnung vom 22. November 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 601). Brandschutzordnung und Feuerwehrpläne müssen den Anforderungen der DIN 14095 (Ausgabe August 1998) und DIN 14096 Teil 1 bis 3 (Ausgabe Januar 2000) entsprechen.

Zu § 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

Die Regelung des bisherigen § 117 VStättVO wird den besonderen Sicherheitsanforderungen bei Großveranstaltungen nicht gerecht. Die Forderungen in diesem Abschnitt tragen den speziellen Gegebenheiten in Mehrzweckhallen und Sportstadien und Versammlungsstätten im Freien bei der Abwicklung von Veranstaltungen unterschiedlichster Art Rechnung.

Absatz 1 legt der Betreiberin oder dem Betreiber die Verpflichtung auf, abhängig von der Art der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen schreibt **Absatz 2** dies zwingend vor. Bei diesen großen Versammlungsstätten ist ein Einvernehmen mit den für Sicherheit zuständigen Behörden herzustellen. Im Sicherheitskonzept können, unabhängig von allgemeinen Regelungen, die speziellen örtlichen Verhältnissen der Mehrzweckhalle sowohl in bautechnischer als auch in betrieblicher Hinsicht berücksichtigt werden. Die Mitwirkung der Behörden soll sicherstellen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden und Festsetzungen, z. B. die Anzahl der erforderlichen Ordnungskräfte sich an den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Bedürfnissen ausrichten und unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen getroffen werden. Dem geforderten Ordnungsdienst kommt bei der Abwicklung von Veranstaltungen - und hierbei insbesondere bei Sportveranstaltungen - eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Leitung des Ordnungsdienstes nach **Absatz 3** sollte stets einer fachlich qualifizierten Person mit entsprechender Erfahrung übertragen werden. Eine Schulung des Ordnungsdienstes über die Rechte und Aufgaben und das Verhalten im Gefahrenfall sowie die körperliche Eignung des Personals für diese Aufgaben ist unerlässlich.

Die Anforderungen des **Absatzes 4** sollen sicher stellen, dass die Ordnungskräfte an den wichtigen Stellen eingesetzt werden. Gleich lautende Empfehlungen sind im Nationalen Konzept für „Sport und Sicherheit“ und in den „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen“ des Deutschen Fußball Bundes enthalten.

FÜNFTER TEIL

Zusätzliche Bauvorlagen

Zu § 44 Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Die Regelung ergänzt die Bestimmungen der Bauvorlagenverordnung. Das Brandschutzkonzept kann nach der Vfdb-Richtlinie 01/01 „Brandschutzkonzept“ erstellt werden.

Zu § 45 Gastspielprüfbuch

Die neue Regelung bringt für wiederkehrende Gastspielveranstaltungen mit eigenem gleich bleibenden Szenenaufbau eine erhebliche Erleichterung. Bei Gastspielen hat sich die bisherige Regelung als praxisfremd erwiesen. Der Szenenaufbau wird in der Regel so spät fertig, dass eine ordnungsgemäße Abnahme unmittelbar vor der Vorstellung oft nicht möglich ist. In einem Gastspielprüfbuch trägt die Produzentin oder der Produzent alle wichtigen, gefährlichen, sicherheitsrelevanten Punkte des Szenenaufbaues ein. Die Eintragungen werden durch Grundriss- und Schnittpläne mit Lastangaben ergänzt. Der Szenenaufbau wird von der für den ersten Gastspielort zuständigen Bauauf-

sichtsbehörde geprüft und abgenommen. Die Richtigkeit, Übereinstimmung und Abnahme wird im Gastspielprüfbuch bescheinigt. Legt eine Veranstalterin oder ein Veranstalter bei Gastspielen in anderen Orten ein solches Gastspielprüfbuch vor, dann kann auf eine erneute Abnahme verzichtet werden, wenn der Szenenaufbau der genehmigten Version entspricht. Die rechtzeitige Vorlage des Gastspielprüfbuches bei der Bauaufsicht dürfte keine Probleme bereiten, weil der Tourneeplan Wochen vorher fest liegt. Der Aufbau und die Systematik des Gastspielbuches orientiert sich an dem Prüfbuch für Fliegende Bauten.

SECHSTER TEIL

Bestehende Versammlungsstätten

Zu § 46 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Versammlungsstätten

Soweit Versammlungsstätten auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet und genutzt wurden, haben sie Bestandsschutz. Eine spätere Änderung der Landesbauordnung oder einer Sonderbauverordnung durchbricht den Bestandsschutz nicht, soweit nicht ausdrücklich eine Anpassung an neue Bestimmungen vorgeschrieben wird. Eine Anpassungspflicht besteht daher nur, soweit sich eine solche aus § 93 LBO oder § 46 ergibt.

Absatz 1 legt ein einheitliches Intervall für die Anpassung bestehender Versammlungsstätten an die neuen Regelungen der Versammlungsstättenverordnung fest und bestimmt, welche Einrichtungen der Anpassungspflicht unterliegen.

Hinsichtlich der **Betriebsvorschriften** besteht nach **Absatz 2** eine generelle Anpassungspflicht.

SIEBENTER TEIL

Schlussvorschriften

Zu § 47 Ordnungswidrigkeiten

Die Regelung passt die bisherigen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten an die neuen Regelungen an.

Zu § 48 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten der neuen Versammlungsstättenverordnung tritt die bisherige Versammlungsstättenverordnung außer Kraft. Die neue Versammlungsstättenverordnung ist auf fünf Jahre befristet.